Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse

Band: 28 (1948)

Heft: 3

Artikel: Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich

Autor: Meyer, Bruno

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-76876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich

Von Bruno Meyer

Obschon mit dem Übergang der altkiburgischen Herrschaft an Rudolf von Habsburg das Schicksal der jungkiburgischen Rechte nicht endgültig gelöst war, gab es fortan keine Frage Habsburg-Kiburg mehr, bis aus dem habsburgischen Hause selbst ein neues kiburgisches Geschlecht erwuchs. Die alte Familie der Grafen von Kiburg erlosch mit Hartmann dem älteren. Titel, Tradition und Rechte gingen auf Rudolf von Habsburg über. Er war nun Graf von Habsburg und Kiburg 1 und sah in allen Beteiligten Glieder seiner Familie. Erst das Auseinanderwachsen der Habsburger, die

¹ Rudolf von Habsburg führte zunächst den Titel eines Grafen von Kiburg nur, wenn sein Handeln irgendwie mit dem kiburgischen Erbe zusammenhing (vgl. Regesta habsburgica I, Nr. 390, 411, 423, 428, 432, 437 usw.), dann vereinheitlichte er seine Titelführung, indem er sich stets «de Habisburc et Kiburc comes, Alsatie lantgravius» nannte. Er bezeichnete sich selbst aber nie nur Graf von Kiburg, doch wurde er von Dritten im Thurgau als Landgraf so wohl in volkstümlicher Art angesprochen, wie schon UB. Zürich IV, S. 122, Anm. 1, feststellt (Regesta habsburgica I, Nr. 481/52). Auf ähnliche Weise ist auch das Haus Neukiburg zu seinem Namen gekommen (s. Anm. 39), indem die Nachkommen der Anna im antihabsburgischen Kreis als Kiburger bezeichnet wurden. Geht man von dieser späteren Benennung aus, erliegt man der Täuschung, daß das Haus Neukiburg das alte Haus Kiburg fortsetze. Tatsächlich ist es jedoch für das damalige Denken allein Rudolf, der mit der Herrschaft auch die Tradition der Kiburger übernahm. Die Fortsetzung des Geschlechtes durch Anna wäre nach westlichem Recht und Denken möglich gewesen, nach dem des alemannischen Gebietes übernahm der nächste Vatermag Erbe und Führung. Gerade aus diesem Grunde kann es sein, daß in gewissen Kreisen Burgunds Annas Recht für stärker empfunden wurde als Rudolfs, was zur Wiederaufnahme des alten Geschlechtsnamens beigetragen haben kann.

Wiederaufnahme des Kiburgernamens durch die Nachkommen Eberharts und deren Gegensatz zu den herzoglichen Erben König Rudolfs führte zu neuen Konflikten zwischen Habsburg und Kiburg.

Rein politisch und machtmäßig war das Schicksal der jungkiburgischen Herrschaft entschieden damit, daß Rudolf sie in seinen Schutz nahm². Es ist sein Verdienst, wenn sie die unsicheren Jahre bis zur Volljährigkeit Annas gegen die äußere Gefahr des savoyischen Ausdehnungsdranges und die innere Not der Finanzschwierigkeiten überstand. Rudolfs Stellung beruhte nicht allein auf der Vormundschaft, denn hier war er als erkorener Vogt gleichen Rechtes wie der nächste Vatermag, Hugo von Werdenberg³. Wohl durchaus im Sinne ihres verstorbenen Gatten wählte die Witwe Elisabeth aber Rudolf zum Landvogt der jungkiburgischen Herrschaft, und damit war ihm die Verwaltung und die Last des Schutzes übertragen⁴. Er übernahm keine leichte Aufgabe, doch

² Die Übernahme des Schutzes der neukiburgischen Herrschaft führte Rudolf sofort zur kriegerischen Auseinandersetzung mit Savoyen und zwar seit der Rückkehr Peter II. in seine Heimat zu Beginn des Jahres 1265. Vgl. dazu Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 105 ff., sowie Bruno Meyer, Das Ende des Hauses Kiburg, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 273—323. Rudolf hat begreiflicherweise der Westgrenze und insbesondere der Stadt Freiburg besonderen Wert zugemessen (vgl. B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, Anm. 75 u. 40).

³ Vgl. ebenda, Anm. 75. Die verschiedene Stellung in der Vormundschaft geht auch aus den Urkunden klar hervor. Graf Hugo von Werdenberg als geborener Vogt wurde als «tutor datus a lege» oder «tutor legitimus» bezeichnet, während sich Rudolf von Habsburg auf die Wahl und den Auftrag Hartmanns des jüngeren berief (vgl. Fontes rerum bern. II, S. 687, Nr. 626 u. 627 und Regesta habsburgica I, Nr. 477, Fontes rerum bern. II, S. 746, Nr. 692).

⁴ Aufschluß über den Unterstellungsakt gibt heute nur noch der Eintrag im habsburgischen Archivverzeichnis von Baden, s. R. Thommen, Die Briefe der Feste Baden, Basel 1941, Nr. 321: «Ein brieff, wie Eilisabecht die junge grefin von Kiburg erwalt graff Rüdolff zü der herschaft lantvogt». Die Datierung dieser verlorenen Urkunde ist nicht ganz einfach. Rudolf übernahm zwar bereits am 16. Januar 1264 auf Wunsch der Stadt Freiburg den Schirm des gefährdetsten Teiles der jungkiburgischen Herrschaft, trat jedoch die Vormundschaft über Elisabeth und Anna erst nach dem Tode seines Onkels Hart-

lag sie durchaus in seinem Denken der Fortsetzung Kiburgs durch Habsburg, das sich dann deutlich darin offenbart, daß er zur vermehrten Sicherung noch seine Vettern Gottfried und Eberhart mit in die Vormundschaft zog ⁵.

Weder Vormundschaft noch Landvogtei konnten aber darüber hinwegtäuschen, daß die ganze jungkiburgische Herrschaft rechtlich ungesichert war. Anna war als minderjährig wie als volljährig nicht fähig, die Lehen des Reiches und des Herzogtums Schwaben zu tragen, da diese nur vom Vater auf den Sohn und keinesfalls auf eine Frau übergehen konnten ⁶. Der Inhaber der Königs- und

mann des ältern an (vgl. B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, Anm. 118). Die Unterstellung der Herrschaft dürfte erst 1265 infolge der Bedrohung durch Peter II. von Savoyen erfolgt sein. Im Zusammenhang damit steht wohl die Übergabe von Burgdorf (Fontes rerum bern. II, S. 634, Nr. 590) und das vor 1266 erfolgte Hilfsversprechen des Grafen von Burgund-Chalons (Thommen, Feste Baden, Nr. 262). Mit der Landvogtei der Herrschaft bekam Rudolf die ganze Verwaltung in seine Hände, so daß er alle ihre Kräfte zur Verteidigung einsetzen konnte. Eine solche Stellung ging natürlich über die eines Mitvormundes weit hinaus. Es ist darum auch begreiflich, daß es einer ernsten Bedrohung bedurfte, bis Rudolf diese Macht erhielt. Wenn Burgdorf ihm von einzelnen Bürgern übergeben wurde, kann das vor der Übertragung der Landvogtei freiwillig zum Schutze geschehen sein, es kann aber auch nachher gegen den Willen der Stadt erfolgt sein, auf jeden Fall dürfte ein Zusammenhang damit vorliegen.

- ⁵ Der tatkräftigen Hilfe Gottfrieds bedurfte Rudolf zur Abwehr Savoyens. Über dieses Haudegens persönliche Haltung gibt die Begegnung mit dem päpstlichen Richter vor dem Tore Freiburgs guten Aufschluß (Regesta habsburgica I, Nr. 392). Selbstverständlich benötigte die Hereinziehung der Vettern in die Vormundschaft die Zustimmung der Mutter und des geborenen Vormundes. Auch diese Erweiterung der Vormundschaft dürfte unter dem Drucke Savoyens vorgenommen worden sein und ist im Januar 1267 zum ersten Mal bezeugt (Regesta Habsburgica I, Nr. 420). Sie ist neben dem Gesichtspunkt der vermehrten Hilfe beachtenswert wegen Rudolfs Denken im Sinne der Gesamtfamilie.
- ⁶ Das Vorhandensein von Lehen des Reiches und des Herzogtums Schwaben in der jungkiburgischen Herrschaft ergibt sich eindeutig aus zwei Urkunden, der Zusicherung der Verleihung an Rudolf von Habsburg durch Konradin von 11. Januar 1267 (Regesta habsburgica I, Nr. 419) und der Abmachung der Vormünder vom 20. April 1271 (Regesta habsburgica I, Nr. 492). Welches diese Lehen waren, wird eine territorial-geschichtliche Untersuchung zu bestimmen haben. Sicher gehörte dazu nach 1252 die Landgrafschaft in Burgund. Vgl. dazu Anm. 51.

Herzogswürde hatte es in der Hand, jederzeit einzugreifen, die Lehen als verfallen zu erklären und sie jemand anderem zu verleihen. Wie gefährlich bei dieser Lage die nahe Verwandtschaft Peters von Savoyen mit König Richard werden konnte, hatte sich ja bereits beim Tode Hartmanns des jüngeren geoffenbart 7. Damals schützten Jungkiburg die Gesamthand Hartmanns des älteren und der ungeborene Bruder, nach 1264 aber fiel beides dahin.

Rudolf von Habsburg sah die Gefahr deutlich. Für die jungkiburgische Herrschaft gab es nur dann Rechtssicherheit, wenn Konradin König wurde und die Reichslehen an Rudolf als Lehensvormund verlieh. Er ließ sich daher am 11. Januar 1267 von Herzog Konradin zusichern, daß dieser ihm nach der Wahl zum König die Lehen Hartmanns des jüngeren übertragen werde. Ob er ihm damals schon die herzoglichen Lehen übergab, ist ungewiß, aber möglich, denn diese konnte er ja als Herzog von Schwaben bereits verleihen ⁸.

Mit Konradins Tod schwand jede Hoffnung, eine rechtliche Sicherung der jungkiburgischen Herrschaft zu erreichen. Die Ge-

⁷ S. B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, S. 302.

⁸ Die Zusicherung der Lehen Hartmanns des jüngeren durch Konradin, König von Jerusalem und Sizilien, Herzog von Schwaben, geht offensichtlich nur auf Reichslehen, denn Lehen des Herzogtums Schwaben konnte er ja bereits ausgeben. Der Wortlaut der Urkunde ist in dieser Beziehung durchaus klar. Es ergibt sich aber aus der Abmachung der Vormünder bei der Volljährigkeit Annas (vgl. Anm. 13), daß Lehen vom Reiche und vom Herzogtum Schwaben vorhanden gewesen sein müssen (von dem riche dar ruerent older von dem herzogendůme von Swaben). Es ist möglich, daß Konradin die herzoglichen Lehen am 11. Januar 1267 in Engen Rudolf verliehen hat, aber irgend eine Sicherheit besteht nicht. Es spricht keineswegs gegen eine solche Annahme, daß Rudolf 1271 kein Sonderrecht an diesen herzoglichen Lehen verlangte, denn die Verleihung an ihn dürfte ihn nur als Lehensvormund betroffen haben (vgl. dazu B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, Anm. 109). Entsprechend ist wohl auch die Verleihungszusicherung der Reichslehen auszulegen. Rudolf wird im Einverständnis mit den anderen Vormündern gehandelt haben, um durch die Belehnung als Vormund die Herrschaft gegen savoyische Ansprüche zu schützen. Daß die Lehen des Herzogtums Schwaben außer in der Abmachung der Vormünder von 1271 nirgends erscheinen, läßt vermuten, daß sie gering gewesen sind. Zufolge der staufischen Verbindung von Herzogtum und Königswürde standen sie wohl den Reichslehen äußerst nahe.

fährdung wurde jedoch trotzdem nicht größer, weil nach dem frühen Ende des letzten Staufers kein König zu allgemeiner Anerkennung durchdrang und Peter II. von Savoyen schon im Jahre 1268 starb ⁹. Sicher hat aber auch zur Bewahrung der jungkiburgischen Herrschaft beigetragen, daß gerade die Personen, die ihr einen Teil ihrer Rechte hätten absprechen können, nach westlichem Lehensrechte dachten, bei dem die Tochter erbberechtigt war ¹⁰.

Diese innere Schwäche der jungkiburgischen Herrschaft blieb zunächst hinter der allgemeinen Altersvormundschaft für Anna verborgen ¹¹. Als die Erbtochter jedoch im Frühsommer 1271 voll-

⁹ Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 117/18 nimmt eine neue Fehde mit Savoyen während dem Streite Rudolfs mit dem Bischof von Basel an, die vor allem der dabei nicht beteiligte Gottfried geführt hätte. Der Aufbau dieser These auf der neuen urkundlichen Niederlegung der savoyischen Ansprüche läßt sich nicht halten, da damals nur noch Urkunden über Margaretes Eigen vidimiert wurden (vgl. B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, Anm. 99 u. 107). Es ist aber durchaus möglich, daß die Stadt Bern in einer eigenen Fehde im Februar 1271 von Gottfried geschlagen wurde (s. Redlich, Rudolf, S. 118, Anm. 1). Diese Auslegung der Eintragung im Jahrzeitbuch des Berner Münsters (Fontes rerum bern. II, S. 763, Nr. 709) bedarf aber der eingehenden kritischen Überprüfung.

¹⁰ Vgl. B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, S. 312-315.

¹¹ Über die Vormundschaft für Anna vgl. die eingehende Studie von Ulrich Stutz, Schwäbisches und burgundisches Recht im Kampf um die Vormundschaft über Anna von Kiburg in der Festgabe E. Welti, Aarau 1937. Während über die Geburt der Anna keine sicheren Anhaltspunkte zu finden sind, außer daß ihre Eltern 1254 heirateten und daß sie nach dem Tode ihres Vaters am 28. Dezember 1263 (UB Zürich III, S. 322, Nr. 1240) erstmals erwähnt wird, läßt sich der Zeitpunkt ihrer Volljährigkeit genau festlegen. Am 20. Februar 1271 wurde für an Frienisberg verkaufte Güter ein Sicherheitspfand bestellt, bis Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg und Elisabeth von Kiburg Briefe gegeben hatten und bis Anna nach Erreichung der Mündigkeit mit der Hand ihres dannzumaligen Vogtes die Übergabe vollzieht und Briefe ausstellt. Die ersten Urkunden mußten innerhalb einem halben Jahre, die Annas ein halbes Jahr nach Erhalt eines Vogtes gegeben werden (Fontes rerum bern. II, S. 765, Nr. 711). Am 16. April 1271 erneuerten die Städte Bern und Freiburg ihr altes Bündnis, wobei für Bern als Schirmer Philipp von Savoyen und für Freiburg die Herrin Anna von Kiburg und der Schutz Rudolfs von Habsburg erwähnt wurden (Fontes rerum bern. II, S. 775 ff., Nr. 717). Ob vielleicht die bevorstehende Volljährigkeit Annas beim Bundesschluß mitgespielt hat, muß

jährig wurde, trat sie offen zutage. Fortan bestand für sie nur noch die milde Geschlechtsvormundschaft, unter deren Schutz sie selbst über ihre Güter und Rechte verfügen konnte. Von der ganzen jungkiburgischen Herrschaft ging damit alles an sie über, worauf sie einen Rechtsanspruch besaß 12. Die Lehen des Reiches und des

eine besondere Untersuchung weisen (vgl. Anm. 9). Am 6. Juli 1271 war Anna volljährig und urkundete erstmals selbst (Fontes rerum bern. II, S. 800, Nr. 729), indem sie mit ausdrücklicher Genehmigung ihrer Vormünder, Rudolf von Habsburg, Hugo von Werdenberg und Gottfried von Habsburg der Propstei Interlaken den Kirchensatz von Thun zum Seelenheil ihres Vaters schenkte. Dieser wurde bereits am 7. Februar 1265 von der Gräfin Elisabeth vergabt (Fontes rerum bern. II, S. 623, Nr. 578), doch war sie dazu nach schwäbischem Vormundschaftsrechte nicht berechtigt. Am 19. Juni 1271 bat die Gräfin Elisabeth die drei Vormünder, sie möchten den Kirchensatz der Propstei übergeben (Fontes rerum bern. II, S. 798, Nr. 726). Da dann am 6. Juli Anna in Gegenwart der drei Vormünder den Kirchensatz übergibt und erstmals selbständig urkundet, ist anzunehmen, daß sie an dieser Zusammenkunft ihrer Vormünder volljährig erklärt wurde (vgl. auch Anm. 13). Damit stimmt auch überein, daß sie erklärt, noch kein eigenes Siegel zu besitzen und mit dem der Frau Rudolfs von Habsburg siegelt, die sie Tante nennt, was ebensowenig wie die Bezeichnung Rudolfs als Onkel stimmt, einfach verwandt bedeutet, aber für den Familienzusammenhalt bezeichnend ist. Einen bestimmten Rückschluß auf die Geburt läßt der Mündigkeitszeitpunkt nicht zu. Anna muß aber mindestens 12 Jahre alt gewesen sein, so daß ihre Geburt nicht später als 1259 anzusetzen ist. Stutz S. 7 nimmt ohne näheren Anhaltspunkt 1254/55 an, während K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 403, Anm. 11, darauf schließt, Anna sei 1261 noch nicht geboren gewesen. Am meisten Wahrscheinlichkeit dürfte der häufige Mündigkeitstermin von 14 Jahren haben, denn um die Frage der Lehen im April 1271 fällig werden zu lassen (vgl. Anm. 13), mußte sie damals mindestens 13 Jahre und 6 Wochen alt sein (s. Schwabenspiegel, Lehnrecht, §§ 48 u. 49). Anna wäre dann um 1257 geboren und hätte 1273 im Alter von 16 Jahren geheiratet.

12 Der Sprachgebrauch, daß Anna sowohl vor ihrer Volljährigkeit (Fontes rerum bern. II, S. 687, Nr. 626 u. 627) wie nachher (Fontes rerum bern. III, S. 2, Nr. 1) als «pupilla» bezeichnet wird, darf nicht dazu verleiten, diese Benennung des Mündels als Ausdruck der Minderjährigkeit auszulegen (Regesta habsburgica I, Nr. 499). Anna war als Frau auch nach Erreichung der Volljährigkeit nicht voll handlungsfähig, sondern stand noch unter der Geschlechtsvormundschaft, die sich in diesem Falle mit der allgemein für eine weitere Frist gewöhnlichen Beiratschaft (vgl. Anm. 41)

Herzogtums Schwaben konnte sie aber als Frau nicht tragen, und die Nichtübernahme offenbarte nicht nur ihr mangelndes Recht, sondern barg zugleich die Gefahr des Verlustes dieser Lehen und der Zerreißung der Herrschaft. Im Interesse Annas wie der Einheit der Herrschaft mußten die Vormünder daher die weitere Verwaltung dieser Rechte übernehmen und ordnen, bis deren Heirat oder Tod eine endgültige Lösung ermöglichte.

Am 29. April 1271 trafen sich daher Rudolf von Habsburg, Gottfried von Habsburg-Laufenburg und Hugo von Werdenberg in Laufenburg zur Regelung dieser Frage ¹³. Für die Dauer des Schwebezustandes vereinbarten sie, daß sie die Lehen vom Reich und vom Herzogtum Schwaben wie Brüder teilen wollten, doch solle Rudolf die Reichslehen der kiburgischen Dienstleute voraus haben. Das kann nichts anderes heißen, als daß ein tatsächliches Gesamthandverhältnis beabsichtigt war, wobei Rudolf ein Vorrecht bei der Verwaltungsteilung eingeräumt wurde ¹⁴. Im Falle

verband (s. dazu Fontes rerum bern. II, S. 765, Nr. 711: ... usque ad annos pubertatis A. filie dicte comitisse et usque quod hec per manum illius, qui tunc pro tempore suus fuerit advocatus...). Sie konnte nun wohl selbst urkunden und die Handlungen ihrer Mutter sanktionieren (Fontes rerum bern. II, S. 800, Nr. 729), bedurfte aber dazu der Zustimmung der Vormünder (Fontes rerum bern. III, S. 1/2, Nr. 1), die jetzt «tutores sive curatores» (Fontes rerum bern. III, S. 19, Nr. 20) genannt werden. Das in bezug auf die Lehensfähigkeit der Frau konservative Recht der Lehen des Reiches und des Herzogtums Schwaben gestattete jedoch Anna nicht, auch diese anzutreten. Vgl. dazu B. Meyer, Das Lehen zu gesamter Hand, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), Anm. 25 u. Ende des Hauses Kiburg, Anm. 92, 94 u. 96.

¹³ Regesta habsburgica I, Nr. 492, UB Zürich IV, S. 168, Nr. 1464, Fontes rerum bern. II, S. 778, Nr. 719. Die Bestimmungen dieser Urkunde sind erst klar, wenn man auseinanderhält, daß sie erstens die Verwaltung der Anna nicht übergebbaren Lehen regelt wegen der unmittelbar bevorstehenden Volljährigkeit (vgl. Anm. 11), zweitens aber auch Abmachungen für die Fälle des Todes und der Heirat Annas enthält.

Der Ausdruck der Teilung der auf Anna nicht übertragbaren Lehen nach Art von Brüdern, wobei Rudolf jedoch die der kiburgischen Dienstleute voraus bekommt, kann nicht als tatsächliche gleichmäßige Aufteilung ausgelegt werden, weil die Vormünder hiezu gar nicht berechtigt waren. Dagegen ist das «als bruoder teilen mit ein andren suln»

der Heirat Annas mußten sie natürlich diese Lehen herausgeben. Sie beschlossen aber, daß das Kiburgergut insgesamt für ihre Aufwendungen haften müsse und setzten fest, daß es erst herausgegeben werden solle, wenn ihnen oder ihren Erben alle Kosten vergütet seien. Sollte Anna sterben, wollten sie als Gemeinder ihren Anspruch auf das Herrschaftsgut geltend machen. Verzichteten ein Vormund oder deren zwei auf diese Ansprache, so konnten die noch verbleibenden die Herrschaft verlangen. Das Gesamtgut hatte dann jedem seinen Schaden zu ersetzen, und wer am meisten aufgewendet hatte, sollte dafür Herrschaftsgut vorausnehmen. In einigen Schlußbestimmungen regelten die drei Vormünder noch die augenblickliche Versorgung der Burgen und Ämter, sowie die Verteilung des Nutzens der Vormundschaft zu gleichen Teilen und dessen Anrechnung auf die Kosten. Rudolf von Habsburg erhielt außerdem noch die ausdrückliche Zusicherung, daß er im Falle von Annas Tod die Dienstleute voraus bekomme.

Diese urkundlich niedergelegten Abmachungen geben uns ein klares Bild der Verhältnisse. Die Vormünder setzen die bisherige Vormundschaftsverwaltung für die Lehen des Reiches und des Herzogtums Schwaben fort. Sie handeln genau so, wie wenn sie zu gesamter Hand eine Lehensvormundschaft darüber besäßen. Das ist deswegen möglich, weil ja dem Herzogtum Schwaben der Träger fehlt und kein anerkannter König vorhanden ist. Als Gemeinder haben die drei Vormünder nicht genau gleiche Teile in ihrer Verwaltung. Rudolf von Habsburg hatte als Landvogt der Herrschaft deren Hoheitsrechte wahrzunehmen, sie zu leiten und zu schützen. Dazu bedurfte er natürlich der Dienstleute, und er erhielt deshalb sowohl für den Schwebezustand wie für den Fall von Annas Tod ein Sonderrecht an den Dienstleuten zugesichert 15.

im Sinne der bei Brüdern gebräuchlichen Lehensgesamthand auszulegen, das heißt, daß die sämtlichen Reichs- und Herzogslehen eine Einheit bilden und nur verwaltungsmäßig ausgeschieden werden. Die Gemeinderschaft der Vormünder äußert sich auch ganz deutlich in den Abmachungen für den Fall der Heirat oder der Todes der Anna.

¹⁵ Es ist zu beachten, daß die Verwaltung in unseren Landen um die Mitte des 13. Jahrhunderts durchaus noch auf der Lehenspflicht der Dienstleute beruht. Erst am Anfang des folgenden Jahrhunderts wurde sie durch die Beamtenverwaltung ersetzt.

Das entspricht durchaus seiner besonderen Stellung in der Vormundsgemeinschaft. Für die Landvogtei sollte er auch voraus entschädigt werden, ehe er als Vormund mit den anderen teilte.

Mit der Volljährigkeit Annas wurde über kurz oder lang die Frage ihrer Verheiratung fällig. Auch diese trat bezeichnenderweise nicht aus dem Kreise der neuen habsburgisch-kiburgischen Familiengemeinschaft heraus, sondern verband sich mit einem alten Familienproblem. Längst war eine Anpassung der Verteilung des Hausgutes an die veränderten personellen Verhältnisse notwendig. Was um 1250 richtig gewesen war, entsprach den Jahren nach der Kiburger Erbschaft nicht mehr. Zudem beruhte ja alles noch grundsätzlich auf der Ausscheidung der beiden habsburgischen Brüder von 1232/39, obwohl schon lange deren Söhne im Besitze der Herrschaft standen und beiden Linien Stammhalter geboren waren 16. Die ältere Linie hatte das Glück, daß Rudolfs Brüder früh ohne Erben starben und daß er lange regierte. Bei der jüngeren war unterdessen bereits eine Änderung der Verwaltung notwendig geworden, weil der letztgeborene Bruder Gottfrieds, Eberhart, Anteil an der Herrschaft begehrte. Vor dem 19. Dezember 1269 müssen beide Brüder die Ministerialen getrennt, Eigen geteilt und offensichtlich die Lehen verwaltungsmäßig geschieden haben 17. Diese Neuordnung hatte jedoch keinen langen Bestand,

Albrechts IV. und diejenigen während dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst vgl. B. Meyer, Die habsburgischen Linientrennung von 1232/39, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947), S. 54 ff. Seit der Aussöhnung zwischen Rudolf IV. und Gottfried 1254/56 geschah keine Neuverteilung des habsburgischen Hausbesitzes, obschon Rudolf 1264 in die altkiburgischen Rechte eingetreten war und damit ein großes Übergewicht erhielt. Unterdessen besaßen Rudolf IV. bis 1271 bereits zwei Söhne neben einer Mehrzahl von Töchtern und Gottfried seit 1270 ein kleines Söhnlein Rudolf, während dessen Bruder Eberhart noch unverheiratet war.

¹⁷ Neue gründliche Arbeiten über die Habsburg-Laufenburger wären längst eine Notwendigkeit. Heute muß immer noch auf die für ihre Zeit außerordentlich gute Regestensammlung und Arbeit Arnold Münchs zurückgegriffen werden (Die Münze zu Laufenburg, in Argovia VIII, S. 321—417; Regesten der Grafen von Habsburg, Laufenburgischer Linie, in Argovia X, S. 123—298 u. Argovia XVIII, S. 1—100, Argovia XIX, S. 1—41). Von

denn Gottfried starb vorzeitig am 29. September 1271 unter Hinterlassung eines kleinen Knäbleins Rudolf ¹⁸.

Bis dahin hatten wahrscheinlich die treue Freundschaft und gute Kameradschaft zwischen Rudolf und Gottfried jeden Wandel im Verhältnis zwischen den Linien hintangehalten. Jetzt fiel diese Bindung dahin. Rudolfs neue Aufgabe war es, als Haupt des Gesamthauses andere Formen zu finden, die dem immer stärkeren Auseinanderwachsen der Familie entsprachen und Schritt um Schritt darauf hinzuarbeiten. Nach dem Tode Gottfrieds hat er deshalb damit angefangen, das Gut der Linien räumlich zu trennen, indem er die Scheidung des Linienbesitzes den Landgrafschaften Aargau und Zürichgau anpaßte. Erkennbar ist für uns vorläufig nur, daß damals die im Aargau gelegenen Gebiete von Neuhabsburg und Obwalden zur älteren Linie übergegangen sein müssen 19.

den Söhnen Rudolf III. waren um 1269 Werner und Otto bereits gestorben. Der zum geistlichen Stand bestimmte Rudolf war um diese Zeit bereits Propst zu Basel, ohne jedoch noch in den Priesterstand getreten zu sein. Eberhart, der jüngste der Brüder, spätestens kurze Zeit nach dem Tode seines Vaters am 29. Juli 1249 geboren, dürfte Ende 1264 oder Anfang 1265 volljährig geworden sein und erscheint vor dem 19. Dezember 1269 in die Verwaltung eines Teiles des Familiengutes eingesetzt. Es ist also auch hier wie bei Hartmann dem jüngern von Kiburg die Volljährigkeit der Beteiligung an der Herrschaft um mehrere Jahre vorausgegangen. Die Scheidung der Verwaltung äußert sich zuerst in einer Trennung der Ministerialen (Regesta habsburgica I, Nr. 459 u. QW. I/1, Nr. 1034: post divisionem ministerialium, qui volgo dicuntur dienstmann, factam per dominos meos excellentes Gotfridum et Eberhardum, fratres, ambos comites de Habsburg, cum ego ex sectione facta...). Auch hier zeigt es sich also, welche Bedeutung den Ministerialen zukommt (vgl. Anm. 15). Außer dieser Trennung ist aber noch die Teilung von Eigen bezeugt (Regesta habsburgica I, Nr. 474). Es ergibt sich demnach das charakteristische Bild einer Ausscheidung der Ministerialen, eines Gesamthandverhältnisses für die Lehen und einer teilweisen tatsächlichen Teilung von Eigen, das ja auch in diesem Falle der Gesamtfamilie nicht verloren gehen konnte.

¹⁸ Regesta habsburgica I, Nr. 506. Das Söhnlein Rudolf wurde am 15. Juli 1270 geboren (Regesta habsburgica I, Nr. 473). Dessen Mutter ist nicht bekannt.

¹⁹ Vgl. B. Meyer, habsburgische Linientrennung, Anm. 10 u. 25. Es geht aus den Urkunden klar hervor, daß Neuhabsburg und Obwalden nach

Da der ursprüngliche Gedanke der Schaffung eines zweiten Herrschaftsmittelpunktes am Vierwaldstättersee längst aufgegeben war, bestand auch kein Grund mehr, hier die alte Aufteilung weiter beizubehalten ²⁰.

1240 laufenburgisch sind. Irgend ein fester Anhaltspunkt für den Übergang an Rudolf IV. fehlt. Als Zeitpunkt, nach dem sie übergegangen sind, kommt der 3. Oktober 1257 in Frage (QW. I/1, Nr. 821 u. 822; Regesta habsburgica I, Nr. 288/89). Im Regest des habsburgischen Archivverzeichnisses von Baden, das uns die vor dem 29. September 1273 erfolgte Abrechnung und Entschädigung Rudolfs bei der Heirat Eberharts von Habsburg-Laufenburg mit Anna von Kiburg wenigstens im Umriß wiedergibt (R. Thommen, Feste Baden, Nr. 68; QW. I/1, Nr. 1092; Regesta habsburgica I, Nr. 544) tritt Eberhart vom Aargau Willisau und Sempach und vom südlichen Zürichgau Schwyz, Stans und Buochs, sowie Leute und Gut in den Waldstätten ab. Die Angaben dieses Regestes über den Verkauf kiburgischen Gutes und die Abtretung laufenburgischer Rechte läßt sich etwas genauer bestimmen dadurch, daß gerade diese Gebiete und Rechte am 3. Mai 1278 von König Rudolf der mit seinem Sohne Hartmann verlobten englischen Königstochter Johanna als Wittum verschrieben wurden (Regesta habsburgica I, Nr. 641). Aus der Ausscheidung von 1273 geht klar der Gedanke der territorialen Trennung und der Vereinigung von Hoheitsrechten und Privatrechten hervor (vgl. Anm. 26). Es ist daher nicht möglich, daß mit Obwalden, Neuhabsburg und der Kastvogtei über Luzern mitten im Gebiet, das völlig an die ältere Linie überging, ein Rest laufenburgischer alter Machtstellung übrig blieb. Diese Gebiete müssen daher vor 1273 abgetreten worden sein. Für einen späteren Übergang bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte. Der Zeitpunkt vor diesem läßt sich so eingrenzen, daß sicher erst die Zeit nach 1257 in Frage kommt (QW. I/1, Nr. 821, Regesta habsburgica I, Nr. 288). Die Nennung von Luzerner und Obwaldner Zeugen in QW. I/1 998, Regesta habsburgica I, Nr. 423 dürfte keinen sicheren Schluß erlauben, da sich damals auch die drei Laufenburger in der Gegend Zürichs befanden (QW. I/1, Nr. 999, Regesta habsburgica I, Nr. 424). Am wahrscheinlichsten ist somit der Tod Gottfrieds am 29. September 1271 als Anlaß zu einer Verschiebung von Rechten im habsburgischen Gesamthaus. Eine Möglichkeit bestände allerdings auch, daß die Übergabe Anfang 1267 geschehen wäre, vielleicht als Entgelt für die Beteiligung der jüngeren Linie an der Vormundschaft über Anna. Es besteht auf jeden Fall keinerlei Anlaß, einen späteren gewaltsamen Übergang zu vermuten, wie Karl Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 446 annimmt.

²⁰ Darüber s. B. Meyer, habsburgische Linientrennung, Anm. 10, 21 u. 25.

Diesem ersten folgte bald ein größerer Schritt. Im Januar 1273 trafen sich in Brugg die Häupter der habsburgisch-laufenburgischen Linie, Rudolf, der Propst zu Basel und nachmalige Bischof von Konstanz, und Eberhart, mit Hugo von Werdenberg und Rudolf von Habsburg. Es waren somit alle an der Vormundschaft über Anna Beteiligten beisammen. In deren Gegenwart wurden Wettingen endlich die Beerdigungskosten und ein letztwilliges Vermächtnis Gottfrieds ausgerichtet, da dieser ohne Barvermögen gestorben war 21. Zugleich ist wohl auch die Heirat Eberharts mit Anna verabredet worden. Das Gerücht von dieser Verbindung scheint sich sehr rasch verbreitet zu haben, denn als Rudolf von Habsburg im Februar nach Burgdorf kam, erbaten sich die Bürger eine Bestätigung ihrer Rechte, um für den bevorstehenden Herrenwechsel gewappnet zu sein 22. Die Heirat dürfte auch bald darauf stattgefunden haben, denn bereits am 29. September bestätigten Eberhart und Anna als neue Herren ihrerseits der Stadt Burgdorf ausführlich ihre Rechte 23.

²¹ Regesta habsburgica I, Nr. 534, setzt die nur mit dem Jahre 1273 datierte Urkunde auf den Zeitraum vor dem 7. April an. Diese Datierung läßt sich nicht halten, weil Rudolf von Habsburg-Laufenburg erst 1274 Bischof von Konstanz wurde. Dagegen ergibt sich aus der Beachtung des Beurkundungsortes, der Anwesenheit Rudolfs IV. und dem Handeln für Wettingen die große Wahrscheinlichkeit, daß diese Urkunde zu jenen gehört, die Rudolf IV. am 11. und 13. Januar 1273 in Brugg für Wettingen ausstellte (Regesta habsburgica I, Nr. 527 u. 528). Es ist selbstverständlich, daß die Regelung eines Vermächtnisses Gottfrieds an Wettingen keineswegs die Anwesenheit aller Vormünder Annas verursachte. Dagegen war eine Besprechung der Heirat Annas Grund genug, und tatsächlich scheint diese stattgefunden zu haben (s. Anm. 22).

²² Regesta habsburgica I, Nr. 530. Es wäre eigenartig, daß erst jetzt die Bürger von Burgdorf sich die Rechte der Handfeste der Gräfin Elisabeth bestätigen ließen, wo Rudolf doch schon seit 1265 Schirmherr war, wenn nicht der bevorstehende Wechsel der Herrschaft die Erklärung böte. Die Bürger von Burgdorf müssen im Februar 1273 schon von der kommenden Heirat Annas Kenntnis gehabt haben und sicherten sich noch rasch gegen eine Verschlechterung ihrer rechtlichen Stellung. Ebenso schnell ließen sie sich dann ihre Rechte vom neuen Herrn bestätigen (vgl. Anm. 23).

²³ Regesta habsburgica I, Nr. 545. Die Heirat Eberharts mit Anna von Kiburg läßt sich somit auf die Zeit zwischen dem 24. Februar und dem 29. September 1273 eingrenzen (vgl. dazu Regesta habsburgica I, Nr. 544).

Diese Heirat gab die Grundlage und den Anlaß zu einer weitgehenden Neuverteilung der Herrschafts- und Hausrechte. Rudolf von Habsburg begnügte sich nicht damit, über die Aufwendungen für Vormundschaft und Landvogtei abzurechnen ²⁴, sondern griff den kiburgischen Gedanken der Gründung einer burgundischen Nebenlinie auf ²⁵. Habsburg-Laufenburg empfing mit der Hand Annas das jungkiburgische Erbe westlich des Napfs als geschlossene Herrschaft, während Rudolf jungkiburgisches Gut östlich des Napfs und den südlichen Teil der Landgrafschaft Zürichgau samt den laufenburgischen Rechten in diesen Gebieten erhielt ²⁶. Über

Kopp, Schiess und K. Meyer glauben als letzten Termin den 5. Mai oder 11. Juni annehmen zu können, doch ist in beiden Fällen der Beweis nicht völlig sicher (vgl. QW. I/1, Nr. 1092 und K. Meyer, Ursprung, S. 405, Anm. 13).

²⁴ Wie sich ganz deutlich aus der Abmachung bei der Volljährigkeit Annas ergibt (vgl. weiter vorn), mußte Rudolf von Habsburg zuerst als Landvogt der Herrschaft entschädigt werden und dann als Vormund wie die übrigen an der Vormundschaft Beteiligten. Leider kennen wir von dieser interessanten Abrechnung nichts, als was ein kurzer Eintrag im habsburgischen Archivverzeichnis uns über einen Verkauf von jungkiburgischem Gut an Rudolf von Habsburg überliefert (vgl. Anm. 26).

²⁵ Über diesen Gedanken im kiburgischen Hause vgl. B. Meyer, Ende des Hauses Kiburg, S. 275 f., 285. Rudolf von Habsburg hat ihn nicht nur bei der Gründung des neukiburgischen Hauses verwirklicht, sondern ihm auch nach der Erlangung der österreichischen Herzogtümer mit der Sonderstellung der Stammlande nachgelebt (vgl. B. Meyer, Die Ermordung Albrechts in Windisch, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 25 (1945), S. 153—176 u. hinten). Die Verwaltung der Vorlande durch die jüngeren Familienglieder hielt sich im habsburgischen Hause noch lange und zerfiel erst mit den späteren Teilungen innerhalb des Geschlechtes.

²⁶ Wie sich aus der Eintragung im Verzeichnis des habsburgischen Archivs zu Baden ergibt (Thommen, Feste Baden, Nr. 68; QW. I/1, Nr. 1092; Regesta habsburgica I, Nr. 544) muß zwischen dem 24. Februar und dem 29. September 1273 anläßlich der Abrechnung über die Vormundschaft der Anna bei der Heirat mit Eberhart (vgl. Anm. 23) Anna aus kiburgischem Gute für 14 000 Mark Silber Lenzburg, Vilmergen, Suhr, Aarau, Mellingen, Zug, Arth, Sursee, Kasteln, sowie den Hof zu Reinach an Rudolf von Habsburg verkauft haben. Es handelt sich dabei wohl um eine Abgeltung der Landvogtei- und Vormundschaftskosten Rudolfs. Da die jungkiburgische Herrschaft von Anfang an finanzielle Schwierigkeiten gehabt zu haben scheint, war sicher eine andere Vergütung ausgeschlossen.

die rechtlichen Formen dieser Aufteilung und Abtretung wissen wir nicht allzuviel, da unsere ganze Kenntnis lediglich auf einem

Zugleich trat Eberhart Willisau, Sempach, Schwyz, Stans, Buochs, sowie Leute und Gut in den Waldstätten ab. Der Grund hiezu ist nicht sicher erschließbar. Nach dem habsburgischen Pfandrodel von 1281 waren mit geringen Abweichungen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, gerade diese Gebiete Eberhart verpfändet (Das habsburgische Urbar II/1, in Quellen zur Schweiz. Geschichte XV/1, S. 133-135). Das deutet auf die Wahrscheinlichkeit hin, daß ein Zusammenhang mit dem Verkauf von 1273 bestehen muß. Bei der urkundlich belegten schlechten Finanzlage des Hauses Habsburg-Laufenburg ist es gut möglich, daß Eberhart die 1273 genannten Herrschaftsteile Rudolf verkaufte, um eine Schuld zu begleichen und um durch eine Pfandbestellung für den Rest ständig laufende Geldeinnahmen zu erhalten. Bei der Verpfändung handelt es sich offenbar um eine neue Satzung ohne Gewere des Gläubigers. Die wenigen Abweichungen von 1281 gegenüber 1273 würden sich dann so erklären, daß wohl die Pfänder teilweise verlegt worden wären. Diesem Zusammenhang widerstreitet auch die Verlobungsverschreibung an Johanna von England im Jahre 1278 nicht (vgl. QW. I/1, Nr. 1253, Regesta habsburgica I, Nr. 641), da es nie zur Heirat kam und in diesem Falle wohl das Pfand Eberharts verlegt worden wäre (vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 413-415). Auf die Bestimmung der einzelnen verkauften Rechte in der Innerschweiz, die umstritten ist, kann hier nicht eingegangen werden. Aus allen späteren Zeugnissen ergibt sich jedoch eindeutig, daß damals die Grafschaftsrechte im südwestlichen Zürichgau, das heißt im ganzen Gebiet, dessen übrige Rechte verkauft und abgetreten wurden, an Rudolf übergegangen sind. Von 1273 an taucht jetzt die bis zum Albiskamm reichende Landgrafschaft im Aargau und Reußtal oder im Aargau und Zürichgau, wie sie in den Quellen heißt, auf (vgl. QW. I/1, Nr. 1096, 1176, 1375). — Dieser Archivregistereintrag der Verkaufs- und Abtretungsurkunde von 1273 ist die Grundlage der letzten Datierung des ältesten waldstättischen Bundes durch Karl Meyer auf dieses Jahr. Diese beruht auf dem Gedankenschluß, daß der älteste Bund, der von 1291 und der von 1315 aus einer antihabsburgischen Notwehr der Waldstätte entstanden sein müßten. Karl Meyer suchte daraufhin einen Zeitpunkt, der vor 1291 die Waldstätte gegen Rudolf von Habsburg geeinigt haben könnte und fand ihn bei dieser Abtretung. Da er den späteren Konflikt in diese Zeit hineintrug, unterschätzte er die Stellung Habsburg-Laufenburgs in der Innerschweiz. Nur das gab aber die Möglichkeit, in dem Wechsel der Linien, der ja durch die frühere Spaltung der Grafschaftsrechte und die Pfandschaft Eberharts gar kein völliger war, eine hochpolitische Angelegenheit zu sehen. (Vgl. K. Meyer, Der Ursprung der Eidgenossenschaft, in Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 21 (1941), S. 294 ff.)

Archiveintrag beruht. Die halbe Landgrafschaft im Zürichgau dürfte einen Ausgleich für den Machtzuwachs Laufenburgs durch das jungkiburgische Erbe bedeutet haben. Die Abtretung der jungkiburgischen Rechte östlich des Napfs an Rudolf erfolgte gegen 14 000 Mark Silber, womit wohl die Aufwendungen der Vormundschaft und Landvogtei gedeckt wurden. Das laufenburgische Gut dagegen mußte offenbar Eberhart abgeben, um Mittel zur Führung der neuen Herrschaft zu gewinnen. Bemerkenswert ist, daß alle diese ganz verschiedenen, jedoch miteinander verbundenen Handlungen deutlich dem einen Gedanken folgen, die Bildung geschlossener Herrschaften zu ermöglichen. Dieser steht in vollem Gegensatz zur Leitidee bei der Ausscheidung von 1232/39, denn damals wurde zur Sicherung des Familienerbes bewußt so geteilt, daß die Rechte übereinandergriffen.

Mit diesen Rechtshandlungen innerhalb des habsburgischen Hauses verschmolz der letzte noch selbständige Rest kiburgischen Gutes mit dem habsburgischen. Die ältere Linie besaß nun die Landgrafschaft im Elsaß und die Grafschaften im Aargau, südlichen Zürichgau und Thurgau, die jüngere die Grafschaft im nördlichen Zürichgau und vielleicht im Frickgau ²⁷, sowie Herrschaften in Burgund und um Laufenburg. Beide Linien hatten althabsburgische und kiburgische Herrschaftsteile inne; den Titel eines Grafen von Kiburg trug jedoch nur Rudolf ²⁸.

Unter der Führung der überragenden Persönlichkeit Rudolfs von Habsburg vollzog sich auch diese heikle Auseinandersetzung ohne besondere Schwierigkeiten innerhalb der Gesamtfamilie. Eine Trennung der Schicksale erfolgte erst nach der Wahl Rudolfs zum deutschen König am 1. Oktober 1273 ²⁹. In den ersten Jahren seines

²⁷ Die Verhältnisse im Frickgau sind nicht ganz klar und bedürfen näherer Untersuchung. Vgl. dazu vorläufig Karl Gauss, Die Landgrafschaft im Sisgau, in Basler Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumskunde 14 (1915), S. 128 und Tafel VI. Er nimmt an, der Frickgau sei von Albrecht IV. auf Rudolf IV. übergegangen, also in der älteren Linie verblieben. Nachher ist aber offensichtlich die jüngere hier tätig, so daß vielleicht ein Abtausch von Grafschaftsrechten zwischen beiden Linien vorliegen könnte, wie er ja 1273 beim südlichen Zürichgau stattfand.

²⁸ Vgl. Anm. 1.

²⁹ Vgl. dazu Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 154 ff. u. 544 ff.

Königtums vermochte die jüngere Linie dem Aufstieg der älteren zwar noch einigermaßen Schritt zu halten. Auch ihr Haupt, Propst Rudolf, erfuhr eine Rangerhöhung und bestieg 1274 den Bischofsstuhl zu Konstanz 30. Dann aber gab die neue Würde dem König die Möglichkeit, seinen eigenen Söhnen die Herzogtümer Österreich und Steiermark zuzuhalten. Selbst eine Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben schien nicht ausgeschlossen.

König Rudolf ging beim Aufbau dieser neuen Hausmacht langsam vor und behielt zunächst die Stammlande, wie die ihm 1276 zugefallenen babenbergischen Herzogtümer 31 in seinen eigenen Händen. Die Übertragung an seine Söhne erfolgte vorsichtig und schrittweise. Im Jahre 1277 erwarb er für sie im äußersten Westen die Stadt Freiburg von Eberhart und Anna, die in Finanznöten steckten, und im Osten ließ er ihnen von den Bischöfen von Freising, Passau, Gurk und Regensburg, sowie vom Erzbischof von Salzburg alle babenbergischen Lehen zu gesamter

Rudolf von Habsburg urkundet bereits am 7. April 1274 als erwählter Bischof (vgl. Regesta Episcoporum Constantiensium I (Innsbruck 1895), Nr. 2354 u. 2355). Man darf sich keineswegs durch Regesta habsburgica I, Nr. 534 verleiten lassen, da dem Bearbeiter dieser Nummer, Dr. Hans Herzog, das bedauerliche Versehen passierte, 1273 mit 1274 zu verwechseln. Rudolf war trotz seinen geistlichen Würden und Pfründen noch ohne Priesterweihe, so daß er im Falle drohenden Aussterbens immer noch die Herrschaft hätte übernehmen können. Da aber zur Zeit seiner Wahl noch sein Bruder Eberhart und sein Neffe Rudolf lebten, trug er wohl keine Bedenken, ganz in den geistlichen Stand überzutreten und erhielt wahrscheinlich im Frühjahr 1275 die Priesterweihe und bei der denkwürdigen Zusammenkunft König Rudolfs mit dem Papst im Oktober zu Lausanne von diesem die Konsekration zum Bischof (vgl. Regesta Episcoporum Const. I, Nr. 2398).

³¹ Über den schon durch die Mitbewerbung Ottokars um die Königskrone sich anbahnenden Konflikt und das Achtverfahren gegen ihn wegen der an das Reich heimgefallenen und von ihm im Interregnum besetzten Lehen, sowie den Kriegszug König Rudolfs an die Donau vergleiche die Übersicht bei K. u. M. Uhlirz, Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn I (1927), S. 73 ff. und die ausführliche Darstellung bei Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 149 ff., 239 ff. u. 268 ff. Über die dann 1278 folgende entscheidende Auseinandersetzung in der Schlacht auf dem Marchfelde s. Redlich, S. 310 ff.

Hand übertragen ³². Durch den Sieg über Ottokar am 26. August 1278 wurde das Fußfassen im Osten endgültig gesichert. Jetzt erhielten die Söhne auch die Lehen des Bischofs von Bamberg ³³. Zu Beginn des Jahres 1281 war die Entwicklung so weit gediehen, daß König Rudolf seinem Sohn Albrecht die Reichsverweserschaft über die Herzogtümer übertragen konnte ³⁴. Zu gleicher Zeit gab er auch die Verwaltung der Stammlande seinen Söhnen. Durch ihre Regierung in des Königs Namen sollte an beiden Orten die rechtliche Übergabe an sie vorbereitet werden. Jetzt konnte er das Einverständnis der Kurfürsten einholen ³⁵, und im Dezember 1282 war er endlich am ersehnten Ziel, seine Söhne auf dem Reichstag zu Augsburg zu gesamter Hand mit den Herzogtümern Österreich und Steiermark zu belehnen ³⁶. Sie stiegen damit in den Kreis der Fürsten mit Fahnlehen auf. Die entsprechende formelle Übergabe der Stammherrschaft ließ nicht lange auf sich warten. König

³² Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 342 ff.; Regesta habsburgica I, Nr. 620, 623, 626, 632, 633, 634, 636. König Rudolf hat nicht nur im Osten den Übergang der Herrschaft an seine Söhne durch Übertragung neuer Herrschaftsrechte an diese vorbereitet, sondern gleichzeitig auch im äußersten Westen. Am 26. November 1277 verkauften Eberhart und Anna wegen großer Schuldenlast die Stadt Freiburg im Uechtland den Söhnen König Rudolfs (Regesta habsburgica I, Nr. 635). Freiburg war offensichtlich als Ausgangspunkt für eine Erweiterung des Hauses nach Westen gedacht, die auf den alten Ansprüchen des Reiches aufgebaut werden sollte (vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 412). Zu beachten ist bei diesen Handlungen, daß sie stets für alle Söhne zu gesamter Hand erfolgten. König Rudolf hielt am Grundsatze seiner Familie starr fest. Dessen Berechtigung, die ihm schon das Schicksal des Hauses Kiburg tief eingeprägt haben mußte, erwies sich in seinem eigenen Leben erneut. Von allen seinen Söhnen hat ihn ja nur der älteste, Albrecht, überlebt.

³³ Regesta habsburgica I, Nr. 669.

St Regesta habsburgica I, Nr. 702, II/1, Nr. 3, 6—14. Daß Albrecht hier allein dieses Amt erhielt, widerspricht dem Hausgrundsatze nicht, denn er war ja nur Verweser (vicarius generalis) des Reiches und seine Beauftragung nur als Übergang zur lehensmäßigen Vergebung gedacht.

³⁵ Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 378; Regesta habsburgica II/1, Nr. 67—70, 72—74.

³⁶ Regesta habsburgica II/1, Nr. 88, wo auch die umstrittene Belehnung mit Kärnten erörtert wird, und Nr. 93. Über diesen Höhepunkt im Leben König Rudolfs s. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 379 ff.

Rudolf nahm sie wahrscheinlich am 1. Juni 1283 zu Rheinfelden vor ³⁷, und am gleichen Tage schränkte er die Verleihung der Her-

³⁷ Der Vorgang der Abtretung der Rechte des Hauses im Westen und des Reiches im Osten geht völlig gleichmäßig vor sich. An beiden Orten wählte König Rudolf eine Zwischenlösung als Überleitung. Im Osten übertrug er Anfang 1281 Albrecht die Reichsverweserschaft und belehnte dann im Dezember 1282 seine Söhne, im Westen gab er vor dem Dezember 1281 die Verwaltung in die Hände der Söhne und hat dann zwischen dem 4. März und 22. November 1283, mit größter Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit der Rheinfelder Hausordnung vom 1. Juni 1283, Eigen und Lehen an seine Söhne abgetreten. Es ist durchaus möglich, daß durch die dabei notwendigen Belehnungsakte die spätere irrtümliche Ansicht entstand, daß der Sohn Rudolf damals mit dem Herzogtum Schwaben belehnt worden sei (vgl. Regesta habsburgica II/1, Nr. 103). Diese formelle Übergabe und deren Datierung ergibt sich aus der Bestätigung des Aarauer Stadtrechtes. Am 4. März 1283 erteilte König Rudolf Aarau das erste Stadtrecht, und am 22. November des gleichen Jahres bestätigte Herzog Rudolf seinen Bürgern in Aarau dieses Recht (Sammlung Schweiz. Rechtsquellen, Aargau, Stadtrechte I, Nr. 1 u. 2). Dieser völlig sicheren Zeitbegrenzung scheint das Stadtrecht von Brugg nach der bisherigen Datierung zu widersprechen, indem es von König Rudolf am 23. Juni 1284 ausgestellt sein soll. Walther Merz (SSRQ, Aargau, Stadtrechte II, S. 1 ff.) nimmt an, daß die Abschriften des schon im 15. Jahrhundert vermißten Originales, das wahrscheinlich beim Überfall von 1444 verloren gegangen sei, mit Hilfe von Auszügen und dem Aarauer Stadtrechtsprivileg hergestellt worden seien, indem von diesem die Eingangs- und Schlußformeln, sowie die Zeugenreihe übernommen worden sei. Das Jahresdatum sei noch bekannt gewesen, dagegen der Ausstellungsort und das Tagesdatum ergänzt. Ohne einer eingehenden Untersuchung vorgreifen zu wollen, läßt sich demnach feststellen, daß also das ganze Datum keineswegs gesichert ist und niemals gegen die echten Aarauer Originale ausgespielt werden kann. Im Gegenteil ergibt sich, daß das Jahr 1284 ebenfalls nicht stimmen kann und daß das Brugger Stadtrecht unbedingt vor den 22. November 1283 angesetzt werden muß. Es ist ja auch keineswegs so, daß unbedingt das Aarauer Privileg zur Ergänzung benutzt worden sein muß, wenn die Zeugen und Formelteile gleich lauten. Die Möglichkeit besteht, daß Aarau und Brugg ungefähr gleichzeitig ein Stadtrecht erhielten, das dann natürlich weitgehend gleich lautete. Es gibt tatsächlich auch einen Hinweis, der dafür spricht, daß das Brugger Stadtrecht ebenfalls aus den ersten Tagen des Monats März 1283 stammen dürfte, denn am 12. März 1283 verpfändete Herzog Rudolf dem Schultheißen Peter von Brugg die Allmend genannte Weide, die ihm dieser als freiwillig überlassene Gabe der Bürger für die Erlassung des Marktzolles in Brugg übergeben hat (Merz, S. 11/12); Regesta habsburgica II/1, Nr. 99).

zogtümer nach deren Bitte auf Albrecht und dessen Nachkommen ein. Seinem Sohne Rudolf versprach er dafür, ihn mit einem Königoder Fürstentum abzufinden ³⁸.

Mit dieser Übertragung von Eigen und Lehen der Stammlande an seine Söhne hat der König die Gesamthand der habsburgischen Großfamilie bewußt gebrochen. Die Wege hatten endgültig auseinandergeführt. Die ältere Linie besaß jetzt die Würde eines Herzogs und strebte nach dem erblichen Königtum. In den für sie in den zweiten Rang zurücktretenden Vorlanden war ihr Ziel zuerst die Wiedererrichtung des Herzogtums Schwaben und hernach der Aufbau einer Territorialmacht in dessen Gebiet. Die jüngere jedoch mußte sich dagegen wehren, von diesem Großmachtstreben einfach unterworfen zu werden.

Das Gesamtverhältnis der Familienglieder für Eigen und Lehen blieb innerhalb den beiden Linien fortbestehen. Bei Habsburg-Laufenburg war aber aus zwiefachem Grunde ein weiterer Zerfall der Familie nicht zu verhindern. Seine Herrschaft lag räumlich außerordentlich ungünstig. Das jungkiburgische Erbe in Burgund stand von vornherein für sich und führte zur Bildung der Herrschaft Neukiburg, indem die Nachkommen Eberharts und Annas den Namen wechselten ³⁹. Ein zweiter Machtkomplex lag

Diese herrschaftliche Gunst und der Dank der Bürger dürften wohl in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verleihung des Stadtrechtes stehen, da dessen erste Rechtsbestimmung, genau wie in Aarau, Brugg städtisches Marktrecht zusichert. Das Stadtrecht von Brugg ist daher fortan am besten ebenfalls auf den 4. März 1283 anzusetzen, bis eine gründliche diplomatische Studie Klarheit verschafft und auch die möglichen späteren Zusammenhänge mit der bernischen Friedkreisbestätigung von 1466 aufdeckt. Die Verleihung des Stadtrechtes an Aarau und Brugg gehört nicht nur chronologisch zusammen, sondern sie ist in beiden Fällen eine Handlung zur Vorbereitung der Übertragung der Stammlande an die Söhne.

³⁸ S. B. Meyer, Ermordung Albrechts, S. 158.

³⁹ Die Überprüfung der Urkunden ergibt das deutliche Bild des langsamen Loslösens. Eberhart nennt sich selbst immer nur «comes de Habsburg» und erwähnt seine Frau als «comitissa de Habsburg et de Kiburg». Der Grafentitel Kiburgs ging ja mit der Landgrafschaft im Thurgau an Rudolf von Habsburg über (vgl. Anm. 1). Ihr beider Sohn mit dem Kiburgernamen Hartmann nennt sich selbst Graf von Habsburg, wird jedoch in ganz Burgund als Graf von Kiburg angesprochen. Die

um Laufenburg am Rhein ohne Verbindung mit Burgund. Das rechtlich, jedoch nicht räumlich verbindende Element war die Grafschaft im nördlichen Zürichgau, mitten im Bereich der älteren Linie, die allen Gliedern der Familie als reichsunmittelbare Grafschaft den Rang bestimmte 40. Zu diesen rein geographischen

Bezeichnungen Herrschaft Kiburg und Grafen von Kiburg wurden offensichtlich als traditionelle Namen beibehalten, um den Gegensatz zur habsburgisch-österreichischen Linie auszudrücken. Hartmann muß aber nach seiner Volljährigkeit, am Schlusse seines kurzen Lebens, selbst den Namen entsprechend geändert und das Kiburgerwappen übernommen haben (vgl. Siegelabbildung in Genealog. Handbuch I, Tafel 1, Nr. 9). Nach seinem Tode setzte sich der Grafentitel von Kiburg völlig durch und Habsburg taucht nie mehr auf. Eine volkstümliche Erklärung hiezu gibt Mathias von Neuenburg (MG. Script. rer. Germ. N. S. IV (Berlin 1924—1940), S. 16 u. 317): Ipse vero patruelis (Eberhart) et eius posteritas deinceps non de Habsburg, sed de Kyburg sunt vocati, eo quod illud dominium aliud precessit tempore, divitiis et honore. Diese stimmt in bezug auf die Titelführung Eberharts nicht, ist dennoch wohl richtig, ohne jedoch die wirklichen Beweggründe zum Wechsel des Geschlechtsnamens zu kennen oder anzuführen.

⁴⁰ Die Landgrafschaft im Zürichgau ist bis zu deren Übergang an die ältere Linie im Jahre 1313 (s. hinten) verhältnismäßig selten erwähnt. Eberhart führt deren Titel 1280 (Fontes rerum bern. III, S. 275, Nr. 294, UB. Zürich V, S. 97, Nr. 1758), 1281 (Fontes rerum bern. III, S. 296, Nr. 316, UB. Zürich V, S. 133, Nr. 1792; UB. Zürich V, S. 142, Nr. 1801) und 1283 (UB. Zürich V, S. 217, Nr. 1879; UB. Laufenburg Nr. 3). Auch Rudolf, der Sohn Gottfrieds, kommt 1304/5 als Graf vom Zürichgau vor (UB. Baselland, S. 167, UB. Zürich VIII, S. 89, Nr. 2812), Interessant ist, daß alle diese Urkunden inhaltlich nicht den Zürichgau betreffen, doch hielt Rudolf von Habsburg-Rapperswil noch an der alten Stätte bei der St. Peterskirche zu Zürich Grafengericht. Die Rechte der Landgrafschaft dürften sehr gering gewesen sein. Ein Teil davon muß schon vor der Aufzeichnung des habsburgischen Urbars an die ältere Linie übergegangen sein, wie sich deutlich daraus ergibt, daß sie dieses als Rechte «von der grafschaft wegen von Habsburg» anführt (Habsburg. Urbar I, S. 116 ff.). Die jüngere Linie hat als Grafen von Habsburg, im Gegensatze zu den Herzögen von Österreich, dieser restlichen Zürichgaugrafschaft ihren Namen übertragen (über das Amt Habsburg am Vierwaldstättersee vgl. B. Meyer, Habsburgische Linientrennung, Anm. 21), der dann nach dem Übergang der Grafschaft sogar teilweise auf das Amt Baden überging («das ampt von der grafschaft von Habsburg», Habsburg. Urbar I, S. 117). Reste der einstigen Stellung der Laufenburger

Gründen gesellte sich noch das persönliche Schicksal der Familie. Gottfried starb bereits 1271 unter Hinterlassung eines kleinen Söhnleins, und Eberhart folgte ihm schon 1284 41. Auch dessen

in Zürich, haben sich auch in den Lehensverzeichnissen von 1321 (Herrgott, Genealogia habsburgica III, S. 621/22) und 318 (Habsb. Urbar II/1, S. 764) erhalten.

⁴¹ Über den Tod Gottfrieds und dessen Söhnlein Rudolf vgl. Anm. 18. Auch Eberhart hinterließ 1284 nur einen erbberechtigten Sohn Hartmann, der noch 1295 unmündig ist (QW. I/2, Nr. 99). Karl Meyer, Ursprung, S. 446, Anm. 7, schließt daraus, daß Hartmann 1277/78 geboren sein müsse, da er bei dessen Neffen Rudolf von Laufenburg-Rapperswil einen Mündigkeitszeitpunkt von 18 Jahren errechnet (vgl. S. 482, Anm. 6 u. 448, Anm. 10). Das Genealogische Handbuch (I, S. 21) nimmt dagegen an, Hartmann sei um 1275 geboren, was jedoch auf keinen Falll stimmen kann, da er dann mit zwanzig Jahren noch unmündig gewesen wäre. Auch 1277/78 dürfte kaum stimmen, da es sich bei diesen Studien erwiesen hat, daß der gebräuchliche Mündigkeitstermin 14 Jahre war, was mit dem Lehensrecht am besten harmonierte, das 13 Jahre und 6 Wochen forderte (Schwabenspiegel, Lehnrecht §§ 48 u. 49). Auch die habsburgische Familie hat später stets am Termin von 14 Jahren festgehalten, und als er im Vertrage von 1379 auf 16 Jahre hinaufgesetzt wurde, vermochte er sich nicht ganz durchzusetzen (vgl. G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburg. Ländern bis zur pragmat. Sanktion Kaiser Karls VI., Wien 1903, S. 139; A. Huber, Geschichte Österreichs II, S. 302; A. Luschin v. Ebengreuth, Handbuch der Österr. Reichsgeschichte I, 2. Aufl., S. 195). Nach dem Mündigkeitstermin besteht aber bei den meisten untersuchten Fällen unseres Gebietes eine Zeit der leichteren Vormundschaft, die eine Art Beiratschaft darstellt und gewöhnlich bis zum Alter von 18 Jahren dauerte. Die zwei Stufen, wie sie der Schwabenspiegel enthält (Lehnrecht §§ 48 u. 49), entsprechen samt dessen Terminen dem tatsächlichen Recht, wie es die Einzelfälle erkennen lassen. Auch bei Hartmann von Kiburg bestätigt sich das. Sein Vater ist 1284 gestorben. Als eigene Rechtsperson unter Vormundschaft taucht er erstmals mit seinem Vormund im Vertrage vom 24. Aug. 1292 (Fontes rerum bern. III, S. 537 f., Nr. 547) auf. Nach des Bischofs Tod ist Ulrich von Torberg «tutor, curator» u. «vicarius» bis zum 13. Januar 1296 (Fontes rerum bern. III, S. 639, Nr. 649). Nachher erscheint Hartmann selbständig, aber ohne nähere Begründung steht ihm sein nächster Vatermag Rudolf von Habsburg-Laufenburg zur Seite (Fontes rerum bern. III, S. 707 ff., Nr. 705 vom 31. Mai 1298). Am 20. Juni 1300 erst bestätigt Hartmann dann das Stadtrecht Burgdorfs, und nun erscheint er als handelnde Persönlichkeit mit Namen und Wappen der Kiburger (vgl. Anm. 39). Am wahrscheinlichsten dürfte es deshalb sein, daß er kurz nach

Erben waren noch unmündig, so daß einzig und allein Bischof Rudolf von Konstanz imstande war, die Rechte der Familie wahrzunehmen. In der folgenden Generation griff der Tod bei Neukiburg nochmals vorzeitig ein, und wiederum wurde eine Vormundschaftsregierung notwendig 42. Ganz im Gegensatze dazu steht die lange Lebensdauer König Rudolfs, die eine Auswirkung des allzu frühen Sterbens seiner jüngeren Söhne verhinderte. In einer ruhigen steten Entwicklung wuchs daher die ältere Linie, während die jüngere alle Mühe hatte, ihre Stellung zu halten.

Dem Zurücksinken hinter den mächtigen Vettern haben die Habsburg-Laufenburger nicht tatenlos zugesehen. Zur Betonung ihres reichsunmittelbaren Standes erhoben sie mit vollem Recht die Grafschaft im nördlichen Zürichgau zur Landgrafschaft ⁴³. Seit dem Tode Eberharts aber mußte Bischof Rudolf als Haupt der Familie und Vormund seiner Neffen zusehen, wie der König die seinen Söhnen übertragene Herrschaft in den Vorlanden mit allen Mitteln mehrte. Es gelang ihm, trotz allen Nöten, den Besitzstand

dem 13. Januar 1282 geboren wurde, 1296 mit 14 Jahren zu seinen Tagen kam und bis Anfang 1300 unter der Beiratschaft seines nächsten Vatermagen stand.

⁴² Hartmann ist am 6. April 1301 bereits gestorben (Fontes rerum bern. IV, S. 55, Nr. 49) unter Hinterlassung zweier Söhne, Hartmann und Eberhart, sowie einer Tochter Katharina. Nach wenigen Jahren begann damit schon wieder eine über ein Jahrzehnt dauernde Vormundschaftsregierung, die diesen Zweig der jüngeren Linie so weit ins Hintertreffen brachte, daß an deren Ende die Lehennahme von der älteren steht (vgl. weiter hinten).

⁴³ Vgl. dazu Anm. 40. Die Bezeichnung der Landgrafschaften setzte sich als solche damals in unserem Gebiet für alle alten Grafschaften allgemein durch zur Absetzung gegenüber den neuen, aus Hochgerichten entstandenen Grafschaften (vgl. dazu B. Meyer, Hochmittelalterliche Grundlagen zur Innerschweizer Verfassungsgeschichte, in Geschichtsfreund 100). Über die alte Streitfrage der Entstehung und Bedeutung der Landgrafschaften s. zuletzt Th. Mayer, Zur Entstehung der deutschen Landgrafschaften, in Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgesch. G. A. 58 (1938). Darnach sind diese in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Neubildungen zur Durchbrechung der alten Herzogtümer entstanden. In unserem Gebiet handelt es sich demnach um eine Spätentwicklung, die ihren Grund im Vorrang der alten Grafen hat und die sich erst im Zusammenhang mit dem Niedergang und Hinfall des Herzogtums Schwaben durchsetzt.

zu wahren. Ein Verlust, wie derjenige der Stadt Freiburg, die noch vor der Familientrennung 1275 in des Königs Schutz gegeben und wegen Schulden 1277 verkauft wurde 44, wiederholte sich nicht. Das kostete immer größere Mühe, denn da der Widerstand schwäbischer Großer die Wiedererrichtung des Herzogtums verunmöglichte 45, verstärkte sich das Streben des Königs, die Herrschaft auszudehnen 46. Es ist daher nur natürlich, daß Bischof Rudolf nach dem Tode seines königlichen Vetters seine Hoffnung auf

⁴⁴ Vgl. Anm. 32 und zur Finanzlage Neukiburgs Anm. 26. Aus der Bemerkung des Annalisten von Kolmar, daß der Graf von Savoyen wohl neuntausend Mark für Freiburg bezahlt hätte, wenn König Rudolf den Verkauf an ihn gestattet hätte, schließt A. Bichsel (Graf Eberhard II. von Kiburg, Diss. Bern 1899, S. 4), daß der Verkauf Eberhart vom König abgezwungen worden sei. Das ist offensichtlich eine Interpretation vom Blickpunkt 1291 aus, als Neukiburg unter der Führung von Bischof Rudolf von Konstanz Rückhalt zur Gewinnung seiner Selbständigkeit bei Savoyen suchte. Es ist nicht zu vergessen, daß Rudolf von Habsburg bereits am 16. Januar 1264 (Fontes rerum bern. II, S. 589 f., Nr. 556) Freiburg für die Zeit der Minderjährigkeit Annas in seinen Schutz nahm, nachdem er schon 1253 unter Hartmann dem jüngeren Verpflichtungen zur Wahrung der Westgrenze gegen Savoyen eingegangen war. Nach dem Übergange der neukiburgischen Herrschaft an Eberhart und Anna im Jahre 1273 zeigte es sich bald, daß diese allein zu schwach waren, den Eckpfeiler Freiburg aus eigenen Kräften zu halten. Rudolf nahm als König daher die Stadt am 20. Juli 1275 (Fontes rerum bern. III, Nr. 127) für zwölf Jahre in seinen und des Reiches Schirm. Das deutet bereits darauf hin, daß Rudolf wohl im Sinne hatte, im Westen des Reiches alte Ansprüche einmal geltend zu machen und vielleicht Freiburg als Ausgangspunkt, gegen anderweitige Entschädigung der Neukiburger, zu wählen gedachte. Bereits zwei Jahre später nötigte aber die Schuldenlast die Neukiburger zur Veräußerung ihrer Rechte gegen Geld. Da unterdessen durch den Sieg über Ottokar für König Rudolf der Weg zu großen Plänen für seine Söhne frei geworden war, erwarb er es am 26. November 1277 (Fontes rerum bern. III, S. 216 ff., Nr. 227) für seine Söhne. Da ja Freiburg noch für zehn Jahre in unmittelbarem Schutz Rudolfs stand, dürfte 1277 tatsächlich die drückende Schuldenlast Neukiburgs und nicht ein Zwang Rudolfs den unmittelbaren Anlaß zum Verkaufe gegeben haben.

⁴⁵ Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 556 ff.

⁴⁶ Über die seit der Übertragung der Vorlande an die Söhne einsetzende bewußte Erwerbspolitik Rudolfs für seine Söhne vgl. am besten Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 549 ff. und neuestens Karl Meyer, Ursprung, S. 441 ff.

einen König aus einem anderen Geschlechte setzte. Er verband sich deshalb mit den Kräften, die sich gegen die habsburgische Übermacht zur Wehr setzten und suchte für Neukiburg die Anlehnung an Savoyen ⁴⁷. Ein dauernder Erfolg war diesem Kampfe allerdings nicht beschieden.

Auch nach des Bischofs Tode verfolgten die Neffen grundsätzlich die gleiche Politik, die ihnen durch die habsburgisch-österreichische Übermacht aufgezwungen wurde. Eine Hoffnung auf die Bewahrung der vollen Unabhängigkeit bestand so lange, als das Königtum in nichthabsburgischer Hand blieb und sich die Geschlechter in gleicher Lage zur gemeinsamen Abwehr zusammenfanden. Diese Politik führte Rudolf von Habsburg-Laufenburg mit offenkundigem Geschick. Er heiratete 1295/96 die Erbtochter Elisabeth von Rapperswil, die in erster Ehe dem Grafen Ludwig von Homberg angehört hatte 48. Unter Adolf von Nassau leistete

⁴⁷ Über den gegen Habsburg gerichteten Aufstand nach König Rudolfs Tod vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 586; B. Meyer, Die ältesten eidgenössischen Bünde, S. 91; K. Meyer, Ursprung, S. 503-521. Anfang und Ursache der Entfremdung beider Linien ist die Übertragung der Vorlande an die Söhne und die Brechung der Gesamthand. Damit sank die Hoffnung dahin, daß die jüngere Linie im Verbande mit der älteren an deren Aufstieg ebenfalls teilhaben konnte. Für Neukiburg bot ein allfälliger Übergang des Königtums an ein anderes Geschlecht nach König Rudolfs Tod die Möglichkeit, wie einst Bern im Interregnum, bei Savoyen den nötigen Rückhalt zu suchen. Bischof Rudolf zögerte auch nicht, für seinen Mündel Hartmann die savoyische Verbindung einzugehen (17. Sept. 1291, Fontes rerum bern. III, S. 520, Nr. 529). Bereits am 24. August 1292 mußte er jedoch mit dem in den oberen Landen erschienenen Herzog Albrecht Frieden schließen (Fontes rerum bern. III, S. 537, Nr. 547). Das änderte jedoch grundsätzlich die Lage Neukiburgs nicht. Es mußte zusammen mit dem in gleicher Lage stehenden Bern den Kampf gegen die Übermacht der Herzöge fortan dauernd still weiterführen, und auch der Ausgleich von 1313 (vgl. Anm. 51) brachte nur eine vorübergehende Entlastung, bis dann mit dem Brudermord die Auseinandersetzung zwischen Neukiburg, Bern und Österreich neue heftige Formen annahm. Vgl. A. Bichsel, Graf Eberhard II. von Kyburg, Bern 1899, S. 6 ff.; E. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt u. Landschaft Bern, I (Schaffhausen 1867), S. 171 f. u. 203 f.; R. Feller, Geschichte Berns I, S. 64 u. 103.

⁴⁸ Die Lage der östlichen Teile der habsburg-laufenburgischen Linie war wesentlich schwieriger als die der neukiburgischen, die die Grenzstel-

er Kriegsdienst. Zur Zeit König Albrechts ließ er sich mit seinem Stiefsohn Werner von Homberg und dessen Vetter Ludwig von Froburg vom Bischof von Basel mit der Landgrafschaft im Sisgau zu gesamter Hand belehnen 49. Zu dieser Verhütung eines Heim-

lung ausnützen konnten. Alle diese Rechte und Besitzungen lagen ja mitten im habsburgisch-österreichischen Bereich, und nur die Verbindung mit den Geschlechtern in gleicher Lage und die Stützung durch einen nichthabsburgischen König konnte die Eingliederung in das werdende habsburgische Territorium hintanhalten. Durch die Verbindung Rudolfs III. mit Elisabeth von Rapperswil vereinigten sich zunächst vorläufig die Herrschaften dreier Geschlechter, das von König Rudolf wegen Heimfall geminderte Erbe der Rapperswiler, Recht und Gut des 1289 im Kampfe gegen Bern gefallenen Grafen Ludwig von Homberg und der ganze östliche Teil Habsburg-Laufenburgs. Das erlaubte Rudolf III. auch die selbständige Stellungnahme für Adolf von Nassau. Vgl. A. Münch, in Argovia VIII, S. 334; X, S. 167 ff.; Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte I, S. 67 u. 37.

49 Dieser Vorgang bedarf noch einer genaueren Abklärung anhand des Originales der Urkunde vom 28. Januar 1275 (?), wonach Graf Werner von Homberg die Landgrafschaft im Sisgau Bischof Otto von Basel (1306-1309) aufgab, um sie als Gesamthandlehen mit seinem Vetter Ludwig von Froburg und Stiefvater Rudolf von Habsburg-Laufenburg wieder zu empfangen. Die Urkundenschrift gehört nach Kopp, Geschichtsblätter II, S. 44, der Zeit um 1400 an. Das Siegel wird nach der Abbildung im Genealogischen Handbuch I, Tafel V, Nr. 5 dem Anfang des 15. Jahrhunderts zugesprochen werden müssen. Es dürfte jedoch zweifellos eine echte Urkunde hinter dem heute falschen oder verfälschten Stück stehen (Druck bei Kopp, Geschichtsblätter II, S. 43/44), das, wie zu vermuten ist, im Streit um den Heimfall der Landgrafschaft 1418/19 entstanden sein wird, um die Lehenshoheit des Bischofs von Basel zu beweisen. Man vgl. dazu die gründliche Arbeit von Karl Gauss, Die Landgrafschaft im Sisgau, in Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 14 (1915), S. 129 u. 137 ff. Dabei ist jedoch zu beachten, daß Gauss übersehen hat, daß die Urkunde nicht Werners Bruder Ludwig von Homberg, sondern seinen Vetter Ludwig von Froburg nennt. Nachzuprüfen ist auch, ob die alte Urkunde nicht bei der Verleihung von 1419 benutzt wurde, da die Umschreibung der Landgrafschaft (Gauss, S. 139) ihr völlig entspricht.

Über den Inhalt selbst läßt sich vor der gründlichen Untersuchung nichts Bestimmtes sagen. Die Gesamthand ist durchaus möglich und wäre begründet, da alle drei Gemeinder damals kinderlos waren, bis Rudolf von Habsburg in zweiter Ehe 1310 einen Sohn erhielt. Eine solche Gesamthand außerhalb dem Kreis der engsten Familie dürfte aber damals noch außergewöhnlich gewesen sein, doch ist sie zwischen Homberg und Habs-

falles, der Albrecht Anlaß zum Einschreiten hätte geben können, fanden sich alle diese Gegner des Königs zusammen. Unter Heinrich VII. standen Rudolf von Habsburg-Laufenburg, wie Werner von Homberg im Kriegsdienst, und beide waren als Reichslandvögte tätig ⁵⁰.

Dieser Unabhängigkeit setzte die enge Verbindung der Herzöge von Österreich mit Kaiser Heinrich VII. und seinem Sohne König Johann, die 1312 begann, ein rasches Ende. Ein selbständiges Handeln gestützt auf die Luxemburger war nicht mehr möglich, die Reichsvogteien gingen verloren, und es blieb nur die Notwendigkeit, sich mit den herzoglichen Verwandten irgendwie abzufinden. Die erste erkennbare Folge ist der Ausgleich mit dem neukiburgischen Zweig am 1. August 1313. Die Vormundschaft über die Kinder Hartmanns nahm damals ein Ende, und diese Gelegenheit benutzte Herzog Leopold, um Neukiburg unter Österreichs Lehenshoheit zu bringen. Das neue Lehensband war ein doppeltes: die Neukiburger gaben die Burg und Stadt Wangen sowie die Burg Huttwil auf zum Wiederempfang als Lehen, und für den Verzicht auf die reichsunmittelbare Landgrafschaft im Zürichgau erhielten sie die Landgrafschaft Burgund als österreichisches Lehen auf den Zeitpunkt der Aufgabe der Grafen von Buchegg 51. Auch mit Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rappers-

burg ja außerdem noch nachzuweisen (s. Anm. 53). Sie hat ihre Ursache wohl in der Abwehr Habsburg-Österreichs. Der Bischof und Graf Werner von Homberg fürchteten wahrscheinlich, daß bei einem Heimfall König Albrecht die Verleihung an ihn durchsetzen könnte. Die Urkunde wäre demnach, unter dem Vorbehalt der genaueren Untersuchung, vorläufig auf 1306—1308 anzusetzen.

⁵⁰ Sogleich mit dem Durchdringen König Heinrichs VII. erwachte wieder der auf das Reichsgut und die eigenen Herrschaften gestützte Eigenwille zur Abwehr des werdenden österreichischen Territoriums. Werner von Homburg, der Stiefsohn, ist bereits im Juni 1309 Reichslandvogt in den Waldstätten, während Rudolf III. selbst die Landvogtei über das Reichsgut im Gebiet der heutigen Ostschweiz erhielt. (Vgl. darüber zuletzt K. Meyer, Ursprung, S. 540—547, wobei jedoch Vorbehalte gegenüber der Verbindung mit der unhaltbar verzerrten Waldstätterpolitik gemacht werden müssen.)

⁵¹ Im Jahre 1313 endete die zweite seit 1301 dauernde Vormundschaftsregierung im neukiburgischen Hause. Hartmann und Eberhart sind damals

wil scheinen kurz darauf Verhandlungen zum Ziel geführt zu haben, denn ohne dessen Verzicht auf den Zürichgau wäre ja der

volljährig geworden. Im Beisein Rudolfs von Habsburg-Laufenburg fand am 1. August 1313 ein Ausgleich mit Herzog Leopold statt, von dem fünf Urkunden (Fontes rerum bern. IV, Nr. 529-533, S. 554-558) zeugen. Hartmann und Eberhart geben dabei das Eigentumsrecht von Wangen an der Aare, Herzogenbuchsee und Huttwil Herzog Leopold auf und verzichten auf alle alten Forderungen. Sie erhalten mitsamt ihrer Schwester Katharina die aufgegebenen Rechte wieder als rechtes, an Söhne und Töchter vererbbares Lehen und zugleich das Versprechen, daß ihnen oder ihren Nachkommen die Herzöge die Landgrafschaft Burgund verleihen werden, so bald diese von Heinrich von Buchegg oder dessen Erben an Österreich zurückkomme. Nach der bisherigen Literatur wäre die Landgrafschaft Burgund seit dem Aussterben der Zähringer in den Händen der Grafen von Buchegg gewesen (vgl. Fontes rerum bern. II, S. XXVIII; v. Wattenwyl II, S. 14; Feller I, S. 107), was sich jedoch bei einer genauen Betrachtung der urkundlichen Zeugnisse kaum halten läßt. Es muß zwischen der Grafschaft Buchegg und der Landgrafschaft Burgund genau unterschieden werden. Es ergibt sich hieraus, daß 1239/40 und 1252 die Buchegger zweimal im Besitze der Landgrafschaft bezeugt sind (Fontes II, Nr. 190, S. 199 und Nr. 326, S. 353). Belegt sind sie nachher wieder als Landgrafen von Burgund von 1275 bis 1313, wo eindeutig aus den Urkunden hervorgeht, daß die Landgrafschaft ihr Lehen von Österreich ist. Bei der Betrachtung dieser Tatsachen im Lichte der übrigen Geschichte ist zu vermuten, daß die Landgrafschaft Burgund nach dem Aussterben der Zähringer von den Staufern als unmittelbarer Reichsbesitz (die Frage, ob sie vielleicht Lehen vom Herzogtum Schwaben war, muß offen gelassen werden) wie das übrige Reichsgut im überaarischen Burgund verwaltet wurde. Im Auftrage der Staufer hatte Graf Peter von Buchegg sie 1239-1252 inne (vgl. über ihn Sammlung bernischer Biographien II, S. 607-615). Dann dürfte Konrad IV. um 1253 die Landgrafschaft Hartmann dem jüngeren, vielleicht auch mit einem benannten Gedinge für Rudolf von Habsburg (wie Laupen und Grasburg, vgl. Teil IV, Anm. 40), übergeben haben. Das würde auch erklären, warum Peter von Buchegg dann Schultheiß von Bern wurde. Nach 1253 wäre Hartmann der jüngere im Besitze der Landgrafschaft, die im Falle des Gedinges nach dem Tode des nachgeborenen Söhnleins an Rudolf von Habsburg, im andern Falle an die Vormundschaftsregierung überging, bei der Rudolf von Habsburg ein Vorrecht für die Reichslehen wahrte. 1273, beim Übergang von Annas Erbe an Eberhart, wäre die Landgrafschaft Burgund bei der zweiten Möglichkeit von Rudolf von Habsburg behalten und nach der Königswahl vor 1275 an die Buchegger verliehen worden. Dieses Lehensverhältnis der Buchegger dauerte bis 1313 und tritt in den Urkunden vom 1. August dieses Jahres klar zu Tage. Warum Herzog Leopold neukiburgische wertlos gewesen ⁵². Er erhielt vielleicht dafür die Landgrafschaft im Klettgau, und mit zur Abmachung dürfte gehört haben, daß er mit seinem Stiefsohn Werner von Homberg eine

jetzt die Landgrafschaft Burgund den Neukiburgern verleihen wollte, ist klar. Ihm lag daran, die Landgrafschaft im Zürichgau, die ohnehin schon ganz ausgehöhlt war, zum Verschwinden und Neukiburg unter die Lehenshoheit zu bringen. Eberhart und Hartmann mußten daher auch urkundlich versprechen, der Herrschaft Österreich den Zürichgau zu fertigen (Thommen, Feste Baden, Nr. 74). Für Neukiburg bedeutete der ganze Handel eine Verstärkung der Herrschaft auf Kosten der Lehensunterstellung unter Österreich. Die Aufgabe des Zürichgaus und der Gesamthand mit Habsburg-Laufenburg-Rapperswil war dem gegenüber von geringerer Bedeutung. Neukiburg war ja der Landgrafenrang damit gesichert. Vorläufig unaufgeklärt ist, warum Graf Heinrich von Buchegg (vgl. über ihn Sammlung bernischer Biographien II, S. 615-630) bereit war, am 18. Februar 1314 auf die Landgrafschaft Burgund zu Gunsten der drei Neukiburger Geschwister zu verzichten (Fontes rerum bern. IV, Nr. 553, S. 576). Schon Kopp, Geschichte IV/I, S. 286, Anm. 1, machte darauf aufmerksam, daß das Burgrecht der Neukiburger in Bern vom 21. Mai 1311 (Fontes rerum bern. IV, Nr. 437, S. 462 ff.) deren Landgrafschaft, allerdings ohne Hinweis auf Burgund, erwähnt. Es ergibt sich schon aus diesem Wortlaut, ganz deutlich dann aus der Abmachung über den Gerichtsstand der österreichischen Dienstleute vom 1. August 1313 (Fontes rerum bern., Nr. 530, S. 554 f.), daß erst mit dem Belehnungsversprechen, ein tatsächlich schon von Neukiburg an sich gerissenes Landgericht anerkannt wurde. Ed. v. Wattenwyl meint (Geschichte der Stadt u. Landsch. Bern II, S. 15), daß Heinrich von Buchegg die Landgrafschaft vor 1311 an Neukiburg abgetreten habe, um sie vor Österreich zu sichern. Diese Ansicht ist unhaltbar, weil die Landgrafschaft ja österreichisches Lehen ist und Graf Heinrich erst 1314 seine Zustimmung gibt. Die Entstehung der tatsächlichen neukiburgischen Landgrafschaft bedarf noch der Untersuchung. Herzog Leopold hat 1313 die Volljährigkeit der Neukiburger benutzt, um einen legalen Zustand herzustellen, und dem Buchegger dürfte der Verzicht durch das 1313 seinem Sohn zugekommene Schultheißenamt von Solothurn erleichtert worden sein.

52 Die Grafschaft Zürichgau kommt bei den Habsburg-Laufenburgern zuletzt 1304/05 vor (vgl. Anm. 40) und zudem ist Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil 1313 bei den Abmachungen mit den Neukiburgern dabei. Da der Zürichgau bis dahin Gesamthandlehen der Habsburg-Laufenburger war, ist dessen Anwesenheit begreiflich. Durch einen Verzicht der Neukiburger wuchs Rudolf nun das ganze Lehen zu. Die Österreicher konnten nicht in den neukiburgischen Teil eintreten ohne dessen Willen und des Königs Zustimmung. Ihr Ziel konnte aber nicht eine solche Erbverbrüderung sein, sondern nur der alleinige Besitz des Zürichgaus, zu dem ihnen

Erbverbrüderung in bezug auf die Reichslehen eingehen konnte, die dann 1315 von Werner mit seinem Sohne Hans erneuert wurde 53. Damit war die Landgrafschaft im Zürichgau aus dem Wege geräumt, die dem neuen habsburgischen Territorialstaat im

ein Verzicht Rudolfs die Bahn frei gab. Der Zeitpunkt dieses Verzichtes ist unbestimmt, dürfte jedoch aus diesen Gründen kurz nach dem 1. August 1313 anzusetzen sein.

Der Übergang des Klettgaus an die Habsburg-Laufenburger ist heute noch unaufgehellt. Die erste Erwähnung der Landgrafschaft in ihrer Hand geschieht in der Erbverbrüderung der beiden Stiefbrüder Hans von Habsburg-Laufenburg und Werner von Homberg vor König Friedrich am 11. Juni 1315 (QW. I/2, Nr. 778). Im Dezember 1314 oder Januar 1315 war Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil gestorben. Am 7. Juni 1315 verglich sich Hans von Habsburg, unterstützt von seinem Stiefbruder vor König Friedrich zu Baden mit seiner Stiefmutter Maria von Oettingen, und damit war offensichtlich der Weg frei, daß ihm die Reichslehen verliehen wurden und am 11. Juni die Erbverbrüderung der beiden Stiefbrüder vor König Friedrich als dem Lehensherrn geschlossen werden konnte. Da keinerlei besonderer Grund für diese Verbrüderung vorlag, ist anzunehmen, daß sie nur der Ersatz für eine vorausgehende zwischen Rudolf und Werner gewesen ist. Als an deren Stelle 1321 die Verbrüderung von Hans von Habsburg mit dem Sohne Werner trat, die auch vor König Friedrich geschlossen wurde, ist die vorausgehende ebenfalls nicht erwähnt (QW. I/2, Nr. 1048). In diesem Falle darf wohl vermutet werden, daß Rudolf von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil zwischen dem 1. August 1313 und seinem Tode eine erste Erbverbrüderung mit seinem Stiefsohne Werner von Homberg schloß. Im Klettgau und der Erbverbrüderung dürfte vielleicht der Preis für die Aufgabe des Zürichgaus liegen. Das widerspricht allerdings der älteren Auffassung, daß sich diese Landgrafschaft bei den Habsburgern seit Radeboto vererbt habe und daß sie bei der Teilung von 1232/39 an die jüngere Linie übergegangen sei (vgl. C. A. Bächtold, in Festschrift der Stadt Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, S. 68). Hiefür liegt jedoch keinerlei Anhaltspunkt vor, so daß es durchaus möglich ist, daß der Klettgau einen Ausgleich für die Landgrafschaft im Zürichgau war. Wer den Klettgau in diesem Falle vorher innehatte und wie er dem Reiche ledig wurde, ist völlig unaufgehellt. Es wäre zeitlich möglich, daß irgend ein Zusammenhang mit der sogenannten Blutrache für Albrechts Ermordung bestünde. Vgl. zum Klettgau G. Hedinger, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiet des Kantons Schaffhausen, Konstanz 1922, S. 48 ff. Die Angabe im Hist. Biogr. Lexikon 4, S. 504, daß die Landgrafschaft im Klettgau mit dem Schicksal der Burg Balm verknüpft gewesen sei, läßt sich aus verschiedenen Gründen nicht halten.

Wege stand und jetzt gänzlich verschwindet. Zugleich kam Neukiburg unter österreichische Lehenshoheit, so daß es ihm ebenfalls eingegliedert war. Habsburg-Laufenburg-Rapperswil und Homberg hatten noch einmal die Reichsfreiheit bewahren können. Schon im Jahre 1330 haben aber auch sie sich lehensmäßig unterstellen und dem neuen Territorium einfügen müssen ⁵⁴. Die ältere Linie hatte über die jüngere endgültig gesiegt.

⁵⁴ Den Druck auf die Habsburg-Laufenburger und Homberger veranschaulicht gut das Versprechen Werners von Homberg vom 17. Nov. 1317, Eigengut im Umfang von 40 Mark auf Mahnung innert Monatsfrist aufzugeben und zu Lehen zu empfangen (Thommen, Urkunden z. Schweizergesch. a. österr. Archiven I (Basel 1899), S. 149, Nr. 252). Nach dem Tode Werners am 21. März 1320 erneuerten dessen gleichnamiger junger Sohn und Johannes von Habsburg vor König Friedrich das gegenseitige Erbvermächtnis der Reichslehen am 17. Februar 1321 (QW. I/2, Nr. 1048). Graf Johannes sicherte sich sofort auch in bezug auf die geistlichen Lehen von Straßburg, St. Gallen und Einsiedeln (Regesta habsburgica III, Nr. 1050; Thommen, Urk. I, S. 173, Nr. 284; QW. I/2, Nr. 1051 u. 1058) gegen den Heimfall in gleicher Weise. Finanzielle Bindungen beraubten ihn jedoch eines Teiles seiner Freiheit. Am 22. Sept. 1323 kam es zur Abmachung mit Herzog Leopold, daß über seine Forderung von 800 Mark ein Schiedsgericht urteilen solle und daß ihm das untere Amt Windegg als Pfand auf Ablösung der Schuld gestellt wurde (Thommen, Urk. I, S. 183 f., Nr. 303). Zugleich mußte er sich aber zu neuem Dienst gegen Ludwig den Bayern und die Waldstätte um 600 Mark verpflichten, die ihm angewiesen wurden (QW. I/2, Nr. 1173). Nach dem 30. März 1323 (QW. I/2, Nr. 1152) und vor dem 28. Februar 1326 (Tod Herzog Leopolds) muß der junge Werner von Homberg gestorben sein, worauf Herzog Leopold gegen den Übergang der Hombergischen Lehen von der Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Pfäfers an Graf Johannes an Landgerichten Klage erhob. Dabei ist zu beachten, daß die bisher in der ganzen Literatur seit Kopp (Geschichte V/1, S. 47) feststehende Meinung, daß der junge Werner von Homberg vor dem 22. September 1323 gestorben sei, falsch ist, weil in der Urkunde, die den Streit um das Erbe Werners bezeugen soll, nur die Frage einer alten Forderung von 800 Mark genau geregelt wird (s. oben). Werner muß sogar bestimmt erst nach dem 22. September 1323 gestorben sein, sonst hätte sicher die Frage seines Erbes mit in die Abmachungen des Grafen Johannes mit Herzog Leopold hineingespielt. Nach dem Tode Herzog Leopolds ist der Streit um die hombergischen Lehen unausgetragen geblieben, indem Graf Johannes diese innehatte und die Herzöge sie anfochten, bis der Tod König Friedrichs am 13. Januar 1330 und der Friede Ludwigs des Bayern mit den Herzögen Albrecht und Otto vom 6. August gleichen Jahres die habs-

Mit der Aufgabe des gemeinsamen Zürichgaus hatte die Gesamthand im Hause Habsburg-Laufenburg ein frühes Ende genommen und lebte nur noch in den einzelnen Zweigen der Familie weiter 55. Ein viel längerer Bestand war ihr zufolge den Anordnungen König Rudolfs in der älteren Linie beschieden. Unter dessen Nachkommen ist die Herrschaft fortan stets von allen Herzögen gemeinsam ausgeübt worden, indem in den östlichen Herzogtümern der älteste als Haupt des Hauses die Verwaltung leitete, während in den Stamm- oder Vorlanden der zweitälteste weitgehend selbständig handelte 56. Dementsprechend verordnete

burgischen Kräfte für den Ausbau ihres Territoriums frei machten. Am 15. September 1330 kam es endlich zum Ausgleich mit Graf Johannes von Habsburg, wonach dieser auf das straßburgische Lehen der drei Burgen Wartenberg bei Basel verzichtete, die Burg alt Rapperswil und das Wägital, sein Eigen, den Herzogen aufgeben und als Lehen empfangen mußte und zugleich alle Gotteshauslehen marchseits des Zürichsees aufzusenden und als Unterlehen der Herzoge wieder zu nehmen hatte (QW. I/2, Nr. 1539). Damit war Habsburg-Laufenburg-Rapperswil über finanzielle und militärische Verpflichtungen und das hombergische Erbe zur Lehensuntertänigkeit und Eingliederung in das habsburgische Territorium gebracht worden, eine Entwicklung, die dann unter dem Sohne Hans in den fünfziger Jahren vollendet wurde.

55 Die Entwicklung im Hause Habsburg-Laufenburg bedarf einer eigenen Untersuchung, wie ja eine neue Darstellung dieser Familie längst zu nötigsten historischen Arbeiten gehört. Für das Haus Neukiburg vgl. die zukünftige Arbeit über den Brudermord auf dem Schloß Thun.

natürlich nur eine Skizze sein, die unter Weglassung aller für das Problem nebensächlichen Fragen den führenden Faden verfolgt. Während noch unter Rudolf und Albrecht eine deutliche Trennung der Reichslehen der Vorlande und der österreichischen Herzogtümer vorhanden war, die auf die Einschränkung der östlichen Länder auf Albrecht in der sogenannten Rheinfelder Hausordnung vom 1. Juli 1283 zurückging, war durch die Ächtung des Herzogs Johannes der Weg zur Einheit der Reichslehen frei geworden. Bereits die Belehnung durch Heinrich VII. im Jahre 1309 entsprach diesem neuen Zustand. Die einzelnen Reichslehen blieben natürlich trotz diesem Gesamtbelehnungen rechtlich selbständig, doch hat diese die Herrschaftsbildung gewaltig erleichtert. Unabhängig von diesen rechtlichen Grundlagen erfolgte die verwaltungsmäßige Gliederung, die aus dem praktischen Bedürfnis entstand, daß die Vorlande und die östlichen Herzogtümer nicht gut von einer Person und einem Orte aus verwaltet werden konnten. Über

auch Albrecht II. im Jahre 1355 in seinem Hausgesetze, daß alle seine Söhne vereint bleiben und zusammen regieren sollten ⁵⁷. Als aber im folgenden Jahre durch die goldene Bulle von 1356 die Bildung des Kurfürstenstandes beendet wurde und die österreichischen Herzoge von diesem höchsten Kreise der deutschen Fürsten ausgeschlossen blieben, weckte das den Ehrgeiz des jungen Rudolf IV. Neben anderen Fälschungen zur größeren Ehre der Habsburger stellte er das berühmte Privilegium maius her, um den österreichischen Herzögen die gewünschte völlig unabhängige Stellung im Reiche zu vermitteln und für sie das Primogeniturrecht einzuführen ⁵⁸. Sobald jedoch seine jüngeren Brüder zu ihren Tagen

die vorländische Verwaltung durch Glieder des Hauses oder Hauptleute s. W. Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz (1264—1460), Diss. Zürich 1933, S. 108 ff. u. 115 ff., und über die Stellung und den Begriff der Vorlande Otto Stolz, Geschichtliche Beschreibung der ober- und vorderösterreichischen Lande, Karlsruhe 1943, S. 24 ff.

⁵⁸ Rudolf IV. hat zu diesem Zwecke das berühmte Privilegium minus von 1156 für Herzog Heinrich und seine Frau Theodora zum bekannten

⁵⁷ In der Darstellung der Erbfolgeordnung bei G. Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes in allen habsburgischen Ländern bis zur pragmatischen Sanktion Kaiser Karls VI., 1156-1732, Wien u. Leipzig 1903, S. 101 ff., liegt die Betonung nicht ganz richtig, indem Turba glaubt, aus den Erbverzichten und Heiratsverträgen König Albrechts für seinen Sohn Rudolf und Friedrichs des Schönen ein Streben der Habsburger herauslesen zu können, die Rheinfelder Verfügung König Rudolfs im Sinne der Primogeniturfolge umzugestalten. Er beachtet zu wenig, daß die Habsburger stets die Gesamthand betonen und daß aus Heiratsverträgen mit Königen aus dem Bereiche des Primogeniturrechtes (Frankreich, Aragon) keine Absicht der Habsburger erschlossen werden kann. Im Interesse der hohen Politik haben die Habsburger jeweilen Abweichungen vom Hausgrundsatze zugestanden, wie es ja König Rudolf schon in Rheinfelden in bezug auf die Herzogtümer machte, ohne jedoch grundsätzlich die Gesamthand preis zu geben. Auch aus der Titulatur der jüngeren Söhne in solchen Urkunden darf nichts geschlossen werden, da sich darin eindeutig fremde Kanzleigewohnheiten äußern. Richtiger ist die Darstellung bei A. Luschin von Ebengreuth, Handbuch der Österreichischen Reichsgeschichte I, 2. Aufl., Bamberg 1914, S. 191. Zum Hausgesetze Albrechts II. vgl. Turba, S. 109; A. Huber, Geschichte Österreichs II, S. 194; A. Huber, Österr. Reichsgeschichte, 2. Aufl., bearb. v. A. Dopsch, Wien 1901, S. 42; Luschin, Reichsgeschichte I2, S. 190/91.

kamen, mußte er die gemeinsame Herrschaft anerkennen ⁵⁹. Dem ältesten Sohne blieb fortan einzig ein geregeltes Vorrecht. Die in diesem Versuch erkennbare Schwächung der Haustradition zeigte sich bald im Aufkommen der dauernden Teilung unter Wahrung einer diese erlaubenden, jüngeren Form der Gesamthand. 1379 haben Albrecht III. und Leopold III. die österreichischen Lande erstmals geteilt, und die Schaffung zweier Linien wurde von König Wenzel bestätigt. Wohl kam nach dem Tode Leopolds III. bei Sempach nochmals eine Zeit der gemeinsamen Verwaltung, aber mit dem Ableben Albrechts III. schieden sich die Linien endgültig ⁶⁰.

In beiden Zweigen galt jedoch der Grundsatz der älteren Gesamthand weiterhin. Als der eine mit Ladislaus posthumus ausstarb und im anderen Sigmund von Tirol zugunsten seines Neffen Maximilian verzichtete, führte nach dem Tode Kaiser Friedrichs III. die Gesamthand nochmals alle habsburgischen Gebiete zusam-

Privilegium maius verfälscht. Vgl. dazu Turba, S. 112 f.; A. Huber, Geschichte Österreichs II, S. 261 ff.; A. Huber, Reichsgeschichte, S. 38 u. 42. Über die bis in die letzten Jahre reiche Literatur zu den Fälschungen des Privilegium maius s. zuletzt K. J. Heilig, Ostrom und das deutsche Reich um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I., Leipzig 1944, S. 13 ff.; für Herzog Rudolf IV. zuletzt das mit etwas Vorsicht zu benutzende Buch E. K. Winter, Rudolf IV., I (1934), S. 364 ff.

⁵⁹ Über das sogenannte Hausgesetz von 1364 vgl. Turba, S. 109 ff.; A. Huber, Geschichte Österreichs, S. 285 f.; A. Huber, Reichsgeschichte, S. 43; A. Dopsch, Herzog Rudolf IV., Krankheit und Hausvertrag, in Mitt. d. österr. Inst. f. Gesch.forschung Erg. bd. 11 (1929), S. 386 ff. und E. K. Winter, Rudolf IV., I (1934), S. 368/69.

⁶⁰ Vgl. Turba, S. 126 ff., der mit Recht zeigt, daß trotz der dauernden Teilung die Gesamthand in einer abgeschwächten Form blieb. Fraglich scheint mir jedoch, ob die Bestätigung durch König Wenzel nur auf die Erbverbrüderung der Habsburger mit den Luxemburgern zurückgeführt werden darf oder ob nicht doch die Bewilligung des Lehensherrn dahinter steckt. S. auch A. Huber, Geschichte Österreichs, S. 298 ff.; A. Huber, Reichsgeschichte, S. 44 ff.; Luschin, Reichsgeschichte I², S. 193 ff. Eine kleine orientierende Stammtafel findet sich bei Turba, S. 132 und bei K. u. M. Uhlirz, Handbuch der Geschichte Österreichs und seiner Nachbarländer Böhmen und Ungarn I, Graz-Wien-Leipzig 1927, S. 87. Dieses Handbuch dient auch vorzüglich zum Finden der bis dahin erschienenen Literatur.

men 61. Mit Maximilian begann das Geschlecht dann auch den beispiellosen Aufstieg, der durch ihn die burgundisch-niederländischen Gebiete und durch seinen Sohn die spanischen unter eine Hand brachte. In diesem Reiche, in dem die Sonne nicht unterging, war das Recht des Herrscherhauses jedoch verschieden. In Spanien und den Niederlanden galt das westliche Erstgeburtsrecht, in den Stammlanden die Gesamthand. Karl V. mußte daher für die österneichischen Herzogtümer die Mitherrschaft seines Bruders Ferdinand anerkennen und hat diesem dann die Regierung des althabsburgischen Erbes ganz überlassen 62. Das führte zur dauernden Trennung in zwei habsburgische Reiche. Im Gebiete Ferdinands galt die Gesamthand weiter bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts. Erst Karl VI., der Vater Maria Theresias und letzte Habsburger alten Geblüts, hat das Erstgeburtsrecht durchgesetzt 63. Die Geschichte hat damit den Willen Rudolfs von Habsburg erfüllt, der 1282 die österreichischen Herzogtümer seinen Söhnen und Nachkommen als dauerndes Lehen zu gesamter Hand verlieh.

⁶¹ Vgl. Turba, S. 138 u. 148 ff.; A. Huber, Geschichte Österreichs, S. 315 f.; A. Huber, Reichsgeschichte, S. 48.

⁶² Vgl. Turba, S. 155 ff., aus dessen Darstellung deutlich hervorgeht, daß man sich bei der Auseinandersetzung der Hilfe von Rechtsgutachten bediente, die den Unterschied des Erbrechtes klar legten. S. auch A. Huber, Geschichte Österreichs III, S. 489 f. u. Reichsgeschichte, S. 49.

⁶⁸ Über die Einwirkung des Privilegiums maius und des Primogeniturrechtes auf das habsburgische Erbfolgerecht vor der pragmatischen Sanktion s. Turba, S. 173 ff. u. 396 ff. Zur pragmatischen Sanktion s. die damit zusammenhängenden grundlegenden Schriften von G. Turba, die samt der Literatur bis 1927 in Uhlirz I, S. 272 angeführt sind.